



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.11.2020
COM(2020) 737 final

2020/0328 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union in unzureichendem Maße oder gar nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates (im Folgenden die „Verordnung“) die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der Industrie in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf autonome Zollaussetzungen geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren ist es notwendig, die Warenbezeichnung, die Einreihung, die Zollsätze, die Anforderungen an die Endverwendung oder das für eine verbindliche Überprüfung vorgesehene Datum zu ändern. Waren, bei denen eine Zollaussetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

• **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag betrifft weder Länder, mit denen die Union präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, noch Beitrittsländer oder potenzielle Beitrittsländer für Präferenzabkommen mit der Union (z. B. Allgemeines Präferenzsystem; Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Gruppe); Freihandelsabkommen).

• **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Umwelt, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen

Zollaussetzungen und Zollkontingenten¹. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung des Rates das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollausssetzungen war 2013 Gegenstand einer umfassenden Bewertung. Die Bewertung ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen und Sektor weitere Vorteile bewirken, beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit steigern, zu effizienteren Produktionsmethoden führen und zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Union beitragen. Einzelheiten zu den Einsparungen durch diese Verordnung sind dem beigefügten Finanzbogen zu entnehmen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, die sich aus Delegationen aller Mitgliedstaaten und einer Delegation der Türkei zusammensetzt, hat die Kommission bei der Prüfung dieses Vorschlags unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor sie sich auf die Änderungen dieses Vorschlags einigte.

Sie hat jeden Antrag (Neuanträge, Änderungsantrag und Anträge auf Streichung) sorgfältig geprüft. Sie hat insbesondere jeden einzelnen Fall untersucht, um zu gewährleisten, dass den Herstellern in der Union kein Schaden entsteht und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion innerhalb der Union gestärkt und konsolidiert wird. Diese Prüfung erfolgte im Rahmen von Erörterungen durch die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ und mittels Konsultation der betroffenen Wirtschaftszweige, Verbände, Handelskammern sowie anderer interessierter Kreise durch die Mitgliedstaaten.

Alle genannten Zollausssetzungen sind das Ergebnis eines bei den Erörterungen in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist rein technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

¹ ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Diese Zollaussetzungen führen zu Mindereinnahmen in Höhe von schätzungsweise 47,6 Mio. EUR pro Jahr. Die negativen Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 38,1 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 80 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten aus dem Bruttonationaleinkommen (BNE-Eigenmittelbeiträge) ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten verwaltet.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die in der Union nicht hergestellt werden, zu gewährleisten und dadurch Marktstörungen bei diesen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) von der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² genannten Art für diese Waren ausgesetzt. Diese Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden.
- (2) Bestimmte Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, werden in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge hergestellt. Es liegt daher im Interesse der Union, die Zollsätze des GZT für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (3) Zur Förderung der integrierten Herstellung von Batterien in der Union entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2018 „Europa in Bewegung — Nachhaltige Mobilität für Europa: sicher, vernetzt und umweltfreundlich“³ sollte für bestimmte Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, eine teilweise Aussetzung der Zollsätze des GZT gewährt werden. Darüber hinaus sollte für bestimmte Produkte, für die derzeit vollständige Zollaussetzungen gelten, nur eine teilweise Aussetzung der Zollsätze des GZT gewährt werden. Der Tag für die verbindliche Überprüfung dieser Aussetzungen sollte auf den 31. Dezember 2021 festgelegt werden, damit diese Überprüfung die Entwicklung des Batteriesektors in der Union berücksichtigt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³ COM(2018) 293 final.

- (4) Die Warenbezeichnungen, die Einreihung und die Anforderungen an die Endverwendung für bestimmte Aussetzungen der autonomen Zollsätze des GZT, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen.
- (5) Bestimmte Aussetzungen der Zollsätze des GZT, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, wurden überprüft. Daher sollten neue Termine für die nächste verbindliche Überprüfung festgelegt werden.
- (6) Es liegt nicht länger im Interesse der Union, die Aussetzung von Zollsätzen des GZT für bestimmte Waren, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten. Die Aussetzungen für jene Waren sollten daher zurückgenommen werden. Darüber hinaus können gemäß der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten⁴ Anträge auf Zollausssetzungen oder Zollkontingente, bei denen der jährliche Betrag der nicht erhobenen Zölle auf weniger als 15 000 EUR geschätzt wird, aus praktischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Die Aussetzungen für Waren, für die dieser Schwellenwert gemäß der verbindlichen Überprüfung nicht erreicht wird, sollten daher aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollausssetzungen zu vermeiden und die Leitlinien in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 2011 zu autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten zu befolgen, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollausssetzungen für die betroffenen Waren ab dem 1. Januar 2021 gelten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

⁴ ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2021 veranschlagter Betrag: 17 605 700 000

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr 2021]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2021	-38,1

Stand nach der Maßnahme	
[2021 – 2025]	
Artikel 120	- 38,1 Mio. EUR/Jahr

Dieser Anhang umfasst 83 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2021 bis 2025 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 37,6 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von durchschnittlich 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 67,7 Mio. EUR pro Jahr.

Der Nullsatz für vier bestehende Aussetzungen wurde angehoben. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2019, geschätzte Mehreinnahmen von 0,3 Mio. EUR pro Jahr.

Aus dem Anhang wurden 116 Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen, ausgehend von den verfügbaren Statistiken aus dem Jahr 2019, geschätzte Mehreinnahmen von 19,8 Mio. EUR pro Jahr.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von $67,7 - 19,8 - 0,3 = 47,6$ Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,8 = 38,1$ Mio. EUR pro Jahr bewirken.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

Zusätzlich können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union alle Zollkontrollen durchführen, die ihres Erachtens im Rahmen des von ihnen durchgeführten Risikomanagements angemessen sind.

Brüssel, den 18.11.2020
COM(2020) 737 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. die Zeilen mit den folgenden Seriennummern werden gestrichen:

0.3338, 0.3662, 0.4675, 0.4795, 0.4856, 0.4891, 0.4902, 0.4903, 0.4905, 0.4908, 0.4911, 0.4920, 0.4926, 0.4935, 0.4939, 0.4943, 0.4973, 0.4995, 0.5012, 0.5022, 0.5039, 0.5043, 0.5052, 0.5053, 0.5067, 0.5092, 0.5103, 0.5123, 0.5125, 0.5126, 0.5311, 0.5498, 0.5953, 0.6036, 0.6068, 0.6087, 0.6450, 0.6527, 0.6591, 0.6592, 0.6595, 0.6596, 0.6597, 0.6606, 0.6607, 0.6608, 0.6610, 0.6615, 0.6616, 0.6619, 0.6626, 0.6636, 0.6639, 0.6651, 0.6653, 0.6665, 0.6676, 0.6694, 0.6697, 0.6704, 0.6705, 0.6715, 0.6724, 0.6727, 0.6731, 0.6733, 0.6735, 0.6743, 0.6744, 0.6755, 0.6756, 0.6758, 0.6760, 0.6768, 0.6775, 0.6776, 0.6778, 0.6780, 0.6785, 0.6786, 0.6787, 0.6788, 0.6795, 0.6798, 0.6803, 0.6807, 0.6811, 0.6832, 0.6833, 0.6834, 0.6838, 0.6841, 0.6883, 0.6890, 0.6895, 0.6900, 0.6902, 0.6909, 0.6914, 0.6916, 0.6918, 0.6928, 0.6941, 0.6942, 0.6943, 0.6944, 0.6953, 0.6954, 0.7040, 0.7222, 0.7293, 0.7558, 0.7560, 0.7697, 0.7715 und 0.7855;

2. die Zeilen der unten stehenden Tabelle ersetzen die Zeilen der Tabelle im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 mit denselben Seriennummern:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6748	ex 0709 59 10	10	Pfifferlinge/Eierschwämme, frisch oder gekühlt, die einer anderen Behandlung als einfachem Abpacken für den Einzelverkauf unterworfen werden sollen (1)(2)	0 %	-	31.12.2025
0.2864	ex 1511 90 19 ex 1511 90 91 ex 1513 11 10 ex 1513 19 30 ex 1513 21 10 ex 1513 29 30	20 20 20 20 20 20	Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl, zum Herstellen von — technischen einbasischen Fettsäuren der Unterposition 3823 19 10, — Fettsäuremethylestern der Position 2915 oder 2916, — Fettalkoholen der Unterpositionen 2905 17, 2905 19 und 3823 70 zur Herstellung von Kosmetika, Waschmitteln oder pharmazeutischen Erzeugnissen, — Fettalkoholen der Unterposition 2905 16, rein oder gemischt, zur Herstellung von Kosmetika, Waschmitteln oder pharmazeutischen Erzeugnissen, — Stearinsäure der Unterposition 3823 11 00 — Waren der Position 3401 oder — Fettsäuren der Position 2915 mit hohem Reinheitsgrad (2)	0 %	-	31.12.2021
0.6789	ex 1512 19 10	10	Raffiniertes Distelöl (CAS RN 8001-23-8) zum Herstellen	0 %	-	31.12.2022

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			von — konjugierter Linolsäure der Position 3823 oder — Ethyl- oder Methylestern der Linolsäure der Position 2916 (2)			
0.5004	ex 2008 99 48	94	Mangomark: — nicht aus Konzentrat, — der Gattung <i>Mangifera</i> , — mit einem Brixwert von 14 oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Getränkeindustrie (2)	6 %	-	31.12.2022
0.4709	ex 2008 99 49 ex 2008 99 99	30 40	Boysenbeerenmus, entkernt, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	0 %	-	31.12.2025
0.6723	ex 2008 99 91	20	Chinesische Wasserkastanien (<i>Eleocharis dulcis</i> oder <i>Eleocharis tuberosa</i>), geschält, gewaschen, blanchiert, gekühlt und einzeln tiefgefroren, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie, die einer anderen Behandlung als einfachem Abpacken unterworfen werden sollen (1)(2)	0 % ⁽³⁾	-	31.12.2025
0.4992	ex 2009 41 92 ex 2009 41 99	20 70	Ananassaft: — nicht aus Konzentrat, — der Gattung <i>Ananas</i> , — mit einem Brixwert von 11 oder mehr, jedoch nicht mehr als 16, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Getränkeindustrie (2)	8 %	-	31.12.2025
0.7393	ex 2712 90 99	10	1-Alken-Gemisch mit einem Gehalt von 90 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 Kohlenstoffatomen oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 GHT an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von mehr als 70 Kohlenstoffatomen	0 %	-	31.12.2022
0.6658	ex 2805 12 00	10	Calcium mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in Form von Pulver oder Massivdraht (CAS RN 7440-70-2)	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.4979	2805 30 20 2805 30 30 2805 30 40		Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6836	ex 2811 22 00	15	Amorphes Siliciumdioxid (CAS RN 60676-86-0), — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,0 GHT oder mehr — mit einem Medianwert der Korngröße von 0,7 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,1 µm — bei welchem 70 % der Partikel einen Durchmesser von nicht mehr als 3 µm aufweisen	0 %	-	31.12.2022
0.5110	ex 2818 10 91	20	Sinterkorund mit mikrokristalliner Struktur, bestehend aus Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1), Magnesiumaluminat (CAS RN 12068-51-8) und den Seltenerd-Aluminaten von Yttrium, Lanthan und Neodym, mit einem Gehalt an (berechnet als Oxid) von: — Aluminiumoxid von 94 % GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 % GHT, — Magnesiumoxid von 2 (± 1,5) GHT, — Yttriumoxid von 1 (± 0,6) GHT und — entweder Lanthanoxid von 2 (± 1,2) GHT oder — Lanthanoxid und Neodymoxid von 2 (± 1,2) GHT, von dem weniger als 50 % des Gesamtgewichts eine Korngröße von mehr als 10 µm aufweisen	0 %	-	31.12.2025
0.6837	ex 2818 30 00	20	Aluminiumhydroxid (CAS RN 21645-51-2) — in Form von Pulver — mit einer Reinheit von 99,5 GHT oder mehr — mit einer Zersetzungspunkt von 263 °C oder mehr — mit einer Korngröße von 4 µm (± 1 µm) — mit einem Gehalt an Total-Na ₂ O von nicht mehr als 0,06 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.7897	ex 2825 20 00	10	Lithiumhydroxid Monohydrat (CAS RN 1310-66-3)	2,6 %	-	31.12.2021
0.6819	ex 2825 50 00	30	Kupfer(II)-oxid (CAS RN 1317-38-0) mit einer Partikelgröße von nicht mehr als 100 nm	0 %	-	31.12.2025
0.5055	ex 2826 19 90	10	Wolframhexafluorid (CAS RN 7783-82-6) mit einem Reinheitsgrad von 99,9 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.5090	ex 2833 29 80	30	Zirconiumsulfat (CAS RN 14644-61-2)	0 %	-	31.12.2021
0.6632	ex 2840 20 90	10	Zinkborat (CAS RN 12767-90-7)	0 %	-	31.12.2025
0.7288	ex 2841 50 00	11	Kaliumdichromat (CAS RN 7778-50-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.4222	ex 2841 90 85	10	Lithiumcobalt(III)oxid (CAS RN 12190-79-3) mit einem Cobaltgehalt von 59 GHT oder mehr	2.7 %	-	31.12.2021
0.3419	ex 2850 00 20	80	Arsin (CAS RN 7784-42-1) mit einer Reinheit von 99,999 Volumenprozent oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.6633	2903 39 21		Difluormethan (CAS RN 75-10-5)	0 %	-	31.12.2025
0.2583	ex 2903 89 80	45	1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachlorpentacyclo [12.2.1.1.1 ^{6,9} .0 ^{2,13} .0 ^{5,10}]octadeca-7,15-dien (CAS RN 13560-89-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.6611	ex 2903 99 80	15	4-Brom-2-chlor-1-fluorbenzol (CAS RN 60811-21-4)	0 %	-	31.12.2025
0.3409	ex 2904 20 00	10	Nitromethan (CAS RN 75-52-5)	0 %	-	31.12.2025
0.3391	ex 2904 20 00	20	Nitroethan (CAS RN 79-24-3)	0 %	-	31.12.2022
0.3408	ex 2904 20 00	30	1-Nitropropan (CAS RN 108-03-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6612	ex 2904 99 00	25	Difluormethansulfonylchlorid (CAS RN 1512-30-7)	0 %	-	31.12.2025
0.6613	ex 2904 99 00	35	1-Fluor-4-nitrobenzol (CAS RN 350-46-9)	0 %	-	31.12.2025
0.4934	ex 2905 39 95	10	Propan-1,3-diol (CAS RN 504-63-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6757	ex 2906 29 00	40	2-Brom-5-iod-phenylmethanol (CAS RN 946525-30-0)	0 %	-	31.12.2022
0.6782	ex 2908 19 00	40	3,4,5-Trifluorphenol (CAS RN 99627-05-1)	0 %	-	31.12.2025
0.6915	ex 2908 19 00	50	4-Fluorphenol (CAS RN 371-41-5)	0 %	-	31.12.2025
0.6649	ex 2909 30 38	30	1,1'-(1-Methylethyliden)bis[3,5-dibrom-4-(2,3-dibrom-2-methylpropoxy)]-benzol (CAS RN 97416-84-7)	0 %	-	31.12.2025
0.5117	ex 2909 30 90	30	3,4,5-Trimethoxytoluol (CAS RN 6443-69-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6614	ex 2909 30 90	40	1-Chlor-2,5-dimethoxybenzol (CAS RN 2100-42-7)	0 %	-	31.12.2025
0.6783	ex 2909 30 90	50	1-Ethoxy-2,3-difluorbenzol (CAS RN 121219-07-6)	0 %	-	31.12.2025
0.6784	ex 2909 30 90	60	1-Butoxy-2,3-difluorbenzol (CAS RN 136239-66-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6927	ex 2909 49 80	10	1-Propoxypropan-2-ol (CAS RN 1569-01-3)	0 %	-	31.12.2021
0.6660	ex 2910 90 00	50	2,3-Epoxypropylphenylether (CAS RN 122-60-1)	0 %	-	31.12.2025
0.5135	ex 2912 49 00	30	Salicylaldehyd (CAS RN 90-02-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6678	ex 2912 49 00	40	3-Hydroxy-p-anisaldehyd (CAS RN 621-59-0)	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.4933	ex 2914 29 00	30	(R)- <i>p</i> -Mentha-1(6),8-dien-2-on (CAS RN 6485-40-1)	0 %	-	31.12.2025
0.4932	ex 2914 50 00	20	3'-Hydroxyacetophenon (CAS RN 121-71-1)	0 %	-	31.12.2025
0.6762	ex 2914 50 00	75	7-Hydroxy-3,4-dihydronaphthalin-1(2H)-on (CAS RN 22009-38-7)	0 %	-	31.12.2022
0.4948	ex 2914 79 00	60	4'- <i>tert</i> -Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetophenon (CAS RN 81-14-1)	0 %	-	31.12.2021
0.5119	ex 2915 39 00	60	Dodec-8-enylacetat (CAS RN 28079-04-1)	0 %	-	31.12.2025
0.5121	ex 2915 39 00	65	Dodeca-7,9-dienylacetat (CAS RN 54364-62-4)	0 %	-	31.12.2025
0.5120	ex 2915 39 00	70	Dodec-9-enylacetat (CAS RN 16974-11-1)	0 %	-	31.12.2025
0.7541	ex 2915 90 30	10	Methylaurat (CAS RN 111-82-0)	0 %	-	31.12.2025
0.4954	ex 2915 90 70	60	6,8-Ethylchlorooctanoat (CAS RN 1070-64-0)	0 %	-	31.12.2025
0.3466	ex 2916 13 00	30	Zinkmonomethacrylat (CAS RN 63451-47-8) in Pulverform, auch mit einem Gehalt an herstellungsbedingten Verunreinigungen von nicht mehr als 17 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.4931	ex 2916 20 00	60	3-Cyclohexylpropionsäure (CAS RN 701-97-3)	0 %	-	31.12.2025
0.4930	ex 2916 39 90	30	2,4,6-Trimethylbenzoylchlorid (CAS RN 938-18-1)	0 %	-	31.12.2025
0.6794	ex 2916 39 90	41	4-Brom-2,6-difluorbenzoylchlorid (CAS RN 497181-19-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6661	ex 2916 39 90	53	5-Iod-2-methylbenzoesäure (CAS RN 54811-38-0)	0 %	-	31.12.2025
0.4918	ex 2917 19 80	50	Tetradecandisäure (CAS RN 821-38-5)	0 %	-	31.12.2025
0.4945	ex 2917 39 95	20	Dibutyl-1,4-benzoldicarboxylat (CAS RN 1962-75-0)	0 %	-	31.12.2025
0.6796	ex 2917 39 95	25	Naphthalin-1,8-dicarbonsäureanhydrid (CAS RN 81-84-5)	0 %	-	31.12.2025
0.3640	ex 2917 39 95	30	Benzol-1,2:4,5-tetracarbonsäureanhydrid (CAS RN 89-32-7)	0 %	-	31.12.2025
0.6800	ex 2917 39 95	35	1-Methyl-2-nitroterephthalat (CAS RN 35092-89-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6814	ex 2918 99 90	13	3-Methoxy-2-methylbenzoylchlorid (CAS RN 24487-91-0)	0 %	-	31.12.2025
0.6901	ex 2918 99 90	18	Ethyl-2-hydroxy-2-(4-phenoxyphenyl)propanoat (CAS RN 132584-17-9)	0 %	-	31.12.2025
0.6747	ex 2918 99 90	85	Trinexapac-ethyl (ISO) (CAS RN 95266-40-3), mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.5038	ex 2920 29 00	20	Tris(methylphenyl)phosphit (CAS RN 25586-42-9)	0 %	-	31.12.2025
0.5045	ex 2920 29 00	40	Bis(2,4-dicumylphenyl)pentaerythritol-diphosphit (CAS RN 154862-43-8)	0 %	-	31.12.2025
0.7559	ex 2920 90 10	15	Ethylmethylcarbonat (CAS RN 623-53-0)	3,2 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6598	ex 2920 90 70	80	Bis(pinacolato)diboron (CAS RN 73183-34-3)	0 %	-	31.12.2025
0.4917	ex 2921 29 00	40	Decamethyldiamin (CAS RN 646-25-3)	0 %	-	31.12.2025
0.4862	ex 2921 30 99	30	1,3-Cyclohexandimethanamin (CAS RN 2579-20-6)	0 %	-	31.12.2021
0.5124	ex 2921 43 00	60	3-Aminobenzotrifluorid (CAS RN 98-16-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6825	ex 2921 49 00	60	2,6-Diisopropylanilin (CAS RN 24544-04-5)	0 %	-	31.12.2025
0.6947	ex 2922 19 00	35	2-[2-(Dimethylamino)ethoxy]ethanol (CAS RN 1704-62-7)	0 %	-	31.12.2025
0.6624	ex 2922 29 00	30	1,2-Bis (2-aminophenoxy)ethan (CAS RN 52411-34-4)	0 %	-	31.12.2025
0.6634	ex 2922 29 00	63	Aclonifen (ISO) (CAS RN 74070-46-5) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.4956	ex 2922 29 00	75	4-(2-Aminoethyl)phenol (CAS RN 51-67-2)	0 %	-	31.12.2025
0.4914	ex 2922 39 00	20	2-Amino-5-chlorbenzophenon (CAS RN 719-59-5)	0 %	-	31.12.2025
0.6761	ex 2922 39 00	35	5-Chlor-2-(methylamino)benzophenon (CAS RN 1022-13-5)	0 %	-	31.12.2025
0.7853	ex 2922 49 85	13	Benzylglycinat—p-Toluolsulfonsäure (1/1) (CAS RN 1738-76-7) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2024
0.5037	ex 2922 49 85	17	Glycin (CAS RN 56-40-6) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von nicht mehr als 5 % des Antibackmittels Siliciumdioxid (CAS RN 112926-00-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6948	ex 2922 49 85	30	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an Natriummethylaminoacetat (CAS RN 4316-73-8) von 40 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2021
0.6650	ex 2922 49 85	65	Diethylaminomalonathydrochlorid (CAS RN 13433-00-6)	0 %	-	31.12.2025
0.5063	ex 2923 90 00	75	Tetraethylammoniumhydroxid in Form einer wässrigen Lösung mit: — 35 GHT (± 0,5 GHT) Tetraethylammoniumhydroxid — nicht mehr als 1 000 mg/kg Chlorid — nicht mehr als 2 mg/kg Eisen und — nicht mehr als 10 mg/kg Kalium	0 %	-	31.12.2025
0.3689	ex 2924 19 00	23	Acrylamid (CAS RN 79-06-1) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	2 %	-	31.12.2021
0.5066	ex 2924 29 70	40	N,N'-1,4-Phenylbis[3-oxobutyramid], (CAS RN 24731-73-5)	0 %	-	31.12.2025
0.5127	ex 2924 29 70	45	Propoxur (ISO) (CAS RN 114-26-1)	0 %	-	31.12.2025
0.5069	ex 2924 29 70	55	N,N'-(2,5-Dimethyl-1,4-phenyl)bis[3-oxobutyramid]	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			(CAS RN 24304-50-5)			
0.6767	ex 2924 29 70	62	2-Chlorbenzamid (CAS RN 609-66-5)	0 %	-	31.12.2025
0.6766	ex 2924 29 70	64	N-(3',4'-Dichlor-5-fluor[1,1'-biphenyl]-2-yl)-acetamid (CAS RN 877179-03-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6934	ex 2926 90 70	17	Cypermethrin (ISO) und seine Stereoisomere (CAS RN 52315-07-8) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6259	ex 2926 90 70	26	Cyfluthrin (ISO) (CAS RN 68359-37-5) mit einer Reinheit von 95,5 GHT oder mehr für die Verwendung bei der Herstellung von Biozidprodukten (2)	0 %	-	31.12.2024
0.6871	ex 2928 00 90	23	Metobromuron (ISO) (CAS RN 3060-89-7) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.4929	ex 2928 00 90	25	Acetaldehydoxim (CAS RN 107-29-9) in wässriger Lösung	0 %	-	31.12.2025
0.6635	ex 2928 00 90	50	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumsalz der 2,2'-(Hydroxyimino)bisethansulfonsäure (CAS RN 133986-51-3) von 33,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 36,5 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.5035	ex 2930 90 98	10	2,3-Bis((2-mercaptoethyl)thio)-1-propanthiol (CAS RN 131538-00-6)	0 %	-	31.12.2022
0.6769	ex 2930 90 98	22	Tembotrion (ISO) (CAS RN 335104-84-2) mit einer Reinheit von 94,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6873	ex 2930 90 98	26	Folpet (ISO)(CAS RN 133-07-3) mit einer Reinheit von 97,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6617	ex 2930 90 98	53	Bis(4-chlorphenyl)sulfon (CAS RN 80-07-9)	0 %	-	31.12.2025
0.5114	ex 2930 90 98	55	Thioharnstoff (CAS RN 62-56-6)	0 %	-	31.12.2025
0.6917	ex 2931 90 00	63	Chlorethendimethylsilan (CAS RN 1719-58-0)	0 %	-	31.12.2021
0.6946	ex 2931 90 00	65	Bis(4-tert-butylphenyl)iodoniumhexafluorphosphat (CAS RN 61358-25-6)	0 %	-	31.12.2021
0.6620	ex 2932 20 90	65	Natrium-4-(methoxycarbonyl)-5-oxo-2,5-dihydrofuran-3-olat (CAS RN 1134960-41-0)	0 %	-	31.12.2025
0.7639	ex 2932 99 00	27	(2-Butyl-3-benzofuranyl)(4-hydroxy-3,5-diiodphenyl)methanon (CAS RN 1951-26-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2023
0.4907	ex 2932 99 00	50	7-Methyl-3,4-dihydro-2H-1,5-benzodioxepin-3-on (CAS RN 28940-11-6)	0 %	-	31.12.2021
0.6771	ex 2932 99 00	65	4,4-Dimethyl-3,5,8-trioxabicyclo[5,1,0]octan (CAS RN 57280-22-5)	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7811	ex 2933 19 90	33	Fipronil (ISO) (CAS RN 120068-37-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr zur Verwendung bei der Herstellung von Tierarzneimitteln (2)	0 %	-	31.12.2024
0.6835	ex 2933 21 00	55	1-Aminohydantoinhydrochlorid (CAS RN 2827-56-7)	0 %	-	31.12.2025
0.5115	ex 2933 21 00	80	5,5-Dimethylhydantoin (CAS RN 77-71-4)	0 %	-	31.12.2025
0.6812	ex 2933 39 99	14	N,4-Dimethyl-1-(phenylmethyl)-3-piperidinamin-Hydrochlorid (1:2) (CAS RN 1228879-37-5)	0 %	-	31.12.2022
0.4842	ex 2933 39 99	20	Kupferpyrithion-Pulver (CAS RN 14915-37-8)	0 %	-	31.12.2021
0.6813	ex 2933 39 99	26	2-[4-(Hydrazinylmethyl)phenyl]-pyridin-Dihydrochlorid (CAS RN 1802485-62-6)	0 %	-	31.12.2022
0.5129	ex 2933 39 99	85	2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CAS RN 70258-18-3)	0 %	-	31.12.2025
0.6773	ex 2933 49 10	50	1-Cyclopropyl-6,7,8-trifluor-1,4-dihydro-4-oxo-3-chinolin-carbonsäure (CAS RN 94695-52-0)	0 %	-	31.12.2025
0.4927	ex 2933 49 90	30	Chinolin (CAS RN 91-22-5)	0 %	-	31.12.2025
0.6763	ex 2933 59 95	21	N-(2-Oxo-1,2-dihydropyrimidin-4-yl)benzamid (CAS RN 26661-13-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6677	ex 2933 59 95	47	6-Methyl-2-oxoperhydropyrimidin-4-ylharnstoff (CAS RN 1129-42-6) mit einer Reinheit von 94 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6774	ex 2933 69 80	13	Metribuzin (ISO) (CAS RN 21087-64-9) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6621	ex 2933 69 80	15	2-Chlor-4,6-dimethoxy-1,3,5-triazin (CAS RN 3140-73-6)	0 %	-	31.12.2025
0.6951	ex 2933 69 80	17	Benzoguanamin (CAS RN 91-76-9)	0 %	-	31.12.2021
0.5131	ex 2933 69 80	55	Terbutryn (ISO) (CAS RN 886-50-0)	0 %	-	31.12.2025
0.4957	ex 2933 69 80	60	Cyanursäure (CAS RN 108-80-5)	0 %	-	31.12.2025
0.4985	ex 2933 79 00	70	(S)-N-[(Diethylamino)methyl]-alpha-ethyl-2-oxo-1-pyrrolidinacetamid L-(+)-tartrat, (CAS RN 754186-36-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6872	ex 2933 99 80	16	Pyridat (ISO)(CAS RN 55512-33-9) mit einer Reinheit von 90 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6829	ex 2933 99 80	21	1-(Bis(dimethylamino)methylen)-1H-[1,2,3]triazol[4,5-b]pyridinium 3-oxid hexafluorphosphat(V) (CAS RN 148893-10-1)	0 %	-	31.12.2025
0.6599	ex 2933 99 80	54	3-(Salicyloylamino)-1,2,4-triazol (CAS RN 36411-52-6)	0 %	-	31.12.2025
0.6933	ex 2933 99 80	87	Carfentrazon-ethyl (ISOM) (CAS RN 128639-02-1) mit	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			einer Reinheit von 90 GHT oder mehr			
0.4955	ex 2934 20 80	60	Benzothiazol-2-yl-(Z)-2-trityloxyimino-2-(2-aminothiazol-4-yl)-thioacetat (CAS RN 143183-03-3)	0 %	-	31.12.2022
0.4910	ex 2934 20 80	70	<i>N,N</i> -Bis(1,3-benzothiazol-2-ylsulfanyl)-2-methylpropan-2-amin (CAS RN 3741-80-8)	0 %	-	31.12.2025
0.4942	ex 2934 99 90	25	2,4-Diethyl-9 <i>H</i> -thioxanthen-9-on (CAS RN 82799-44-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6824	ex 2934 99 90	39	4-(Oxiran-2-ylmethoxy)-9 <i>H</i> -carbazol (CAS RN 51997-51-4)	0 %	-	31.12.2025
0.6823	ex 2934 99 90	41	11-[4-(2-Chlorethyl)-1-piperazinyl]dibenzo(b,f)(1,4)thiazepin (CAS RN 352232-17-8)	0 %	-	31.12.2025
0.6893	ex 2934 99 90	44	Propiconazol (ISO) (CAS RN 60207-90-1) mit einer Reinheit von 92 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.5133	ex 2934 99 90	86	Dithianon (ISO) (CAS RN 3347-22-6)	0 %	-	31.12.2025
0.5136	ex 2934 99 90	87	2,2'-(1,4-Phenylen) bis(4 <i>H</i> -3,1-benzoxazin-4-on) (CAS RN 18600-59-4)	0 %	-	31.12.2025
0.5036	ex 2935 90 90	42	Penoxsulam (ISO) (CAS RN 219714-96-2)	0 %	-	31.12.2025
0.6777	ex 2935 90 90	54	Propoxycarbazon-Natrium (ISO) (CAS RN 181274-15-7) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6802	ex 2935 90 90	56	<i>N</i> -(<i>p</i> -Toluolsulfonyl)- <i>N'</i> -(3-(<i>p</i> -toluolsulfonyloxy)phenyl)harnstoff (CAS RN 232938-43-1)	0 %	-	31.12.2025
0.6903	ex 2935 90 90	57	<i>N</i> -{2-[(phenylcarbamoyl)amino]phenyl}benzolsulfonamid (CAS RN 215917-77-4)	0 %	-	31.12.2025
0.6664	ex 2935 90 90	59	Flazasulfuron (ISO) (CAS RN 104040-78-0), mit einer Reinheit von 94 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.4944	ex 2938 90 30	10	Ammoniumglycyrrhizinat (CAS RN 53956-04-0)	0 %	-	31.12.2025
0.6600	ex 3201 90 90 ex 3202 90 00	40 10	Reaktionsprodukt aus Extrakt von <i>Acacia mearnsii</i> , Ammoniumchlorid und Formaldehyd (CAS RN 85029-52-3)	0 %	-	31.12.2021
0.5091	ex 3204 11 00	20	Farbmittel C.I. Disperse Yellow 241 (CAS RN 83249-52-9) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Disperse Yellow 241 von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2021
0.5134	ex 3204 11 00	45	Zubereitung aus Dispersionsfarbstoffen, enthaltend: — C.I. Disperse Orange 61 (CAS RN 12270-45-0) oder Disperse Orange 288 (CAS RN 96662-24-7),	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— C.I. Disperse Blue 291:1 (CAS RN 872142-01-3), — C.I. Disperse Violet 93:1 (CAS RN 122463-28-9), auch C.I. Disperse Red 54 (CAS RN 6657-37-0)			
0.6652	ex 3204 12 00	70	Farbmittel C.I. Acid Blue 25 (CAS RN 6408-78-2) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil an Farbmittel C.I. Acid Blue 25 von 80 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6603	ex 3204 17 00	33	Farbmittel C.I. Pigment Blue 15:1 (CAS RN 147-14-8) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil an Farbmittel C.I. Pigment Blue 15:1 von 35 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.5100	ex 3204 19 00	73	Farbmittel C.I. Solvent Blue 104 (CAS RN 116-75-6) und Zubereitungen auf dessen Grundlage mit einem Anteil des Farbmittels C.I. Solvent Blue 104 von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2021
0.6726	ex 3208 90 19	55	Zubereitung mit einem Gehalt an einem Propylen-Maleinsäureanhydrid-Copolymer oder einer Mischung von Polypropylen und Propylen-Maleinsäureanhydrid-Copolymer oder einer Mischung von Polypropylen und Propylen-Isobuten-Maleinsäureanhydrid-Copolymer von 5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, in einem organischen Lösemittel	0 %	-	31.12.2021
0.5031	ex 3215 90 70	40	Trockentinte in Pulverform auf der Grundlage von Hybridharz (aus Polystyrol-Acrylharz und Polyesterharz), gemischt mit — Wachs — einem Polymer auf Vinylbasis und — einem Farbstoff zur Verwendung bei der Herstellung von in Behältern abgefülltem Toner für Kopierer, Faxgeräte, Drucker und Mehrzweckgeräte (2)	0 %	-	31.12.2025
0.4863	ex 3402 11 90	10	Natriumlauroylmethylsulfonat	0 %	-	31.12.2021
0.6725	ex 3506 91 90	50	Zubereitung mit einem Gehalt an — Styrolbutadienstyrol-Copolymeren oder Styrolisopren-Copolymeren von 15 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 GHT, und — Pinenpolymeren oder Pentadien-Copolymeren von 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT, gelöst in — Methylethylketon (CAS RN 78-93-3), — Heptan (CAS RN 142-82-5) und	0 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— Toluol (CAS RN 108-88-3) oder Solvent Naphtha, leicht, aliphatisch (CAS RN 64742-89-8)			
0.6759	ex 3802 10 00	10	Mischung von Aktivkohle und Polyethylen, in Form von Pulver	0 %	-	31.12.2025
0.6874	ex 3808 92 30	10	Mancozeb (ISO) (CAS RN 8018-01-7), eingeführt in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 500 kg oder mehr (1)	0 %	-	31.12.2025
0.5048	ex 3808 93 90	20	Zubereitung aus Benzyl(purin-6-yl)amin, gelöst in Glykol, mit einem Gehalt an — Benzyl(purin-6-yl)amin von 1,88 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 GHT von der für Pflanzenwuchsregulatoren verwendeten Art	0 %	-	31.12.2025
0.5030	ex 3808 93 90	30	Wässrige Lösung mit einem Gehalt an — Natrium-para-nitrophenolat von 1,8 GHT — Natrium-ortho-nitrophenolat von 1,2 GHT — Natrium-5-nitroguaiacolat von 0,6 GHT zur Verwendung beim Herstellen eines Pflanzenwuchsregulators (2)	0 %	-	31.12.2022
0.5088	ex 3808 93 90	50	Zubereitung in Pulverform mit einem — Gehalt an Gibberellin A4 von 55 GHT oder mehr — Gehalt an Gibberellin A7 von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT — Gesamtgehalt an Gibberellin A4 und Gibberellin A7 von 90 GHT oder mehr — Gesamtgehalt an Wasser und anderen natürlichen Gibberellinen von nicht mehr als 10 GHT von der für Pflanzenwuchsregulatoren verwendeten Art	0 %	-	31.12.2021
0.6532	ex 3808 94 20	30	Bromchlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 32718-18-6), enthaltend: — 1,3-Dichlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 118-52-5), — 1,3-Dibrom-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 77-48-5), — 1-Brom-3-chlor-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 16079-88-2) und/oder	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— 1-Chlor-3-brom-5,5-dimethylimidazolidin-2,4-dion (CAS RN 126-06-7)			
0.6904	ex 3811 21 00	12	Dispergiermittel, — Ester von Polyisobutenylbernsteinsäure und Pentaerythrit enthaltend (CAS RN 103650-95-9), — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 35 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT und — mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,05 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6906	ex 3811 21 00	14	Dispergiermittel, — Polyisobutylensuccinimid enthaltend, gewonnen aus Reaktionsprodukten von Poly(ethylenpolyaminen) und Poly(isobutenylbernsteinsäureanhydrid) (CAS RN 147880-09-9), — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 35 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT, — mit einem Chlorgehalt von nicht mehr als 0,05 GHT — mit einer Gesamtbasenzahl unter 15, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6907	ex 3811 21 00	16	Detergens, — Calciumsalz von Beta-aminocarbonylalkylphenol (Reaktionsprodukt von Mannichbase des Alkylphenols) enthaltend, — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT und — mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 120 zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6905	ex 3811 21 00	18	Detergens, — langkettige Calcium-Alkyltoluolsulfonate enthaltend, — mit einem Gehalt an Mineralölen von mehr als 30 GHT, jedoch nicht mehr als 50 GHT und	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— mit einer Gesamtbasenzahl von mehr als 310, jedoch weniger als 340, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)			
0.6671	ex 3811 21 00	75	Additive enthaltend — Calciumdialkylbenzolsulfonate (C10-C14), — mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT Mineralöle, mit einer Gesamtbasenzahl von nicht mehr als 10, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2022
0.6669	ex 3811 21 00	77	Antischaumadditive bestehend aus — einem 2-Ethylhexylacrylat-Ethylacrylat-Copolymer sowie — mehr als 50 GHT, jedoch nicht mehr als 80 GHT Mineralölen, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2022
0.6666	ex 3811 21 00	80	Additive enthaltend — aromatisches Polyisobutylen-polyaminsuccinimid, — mehr als 40 GHT, jedoch nicht mehr als 60 GHT Mineralöle, mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 0,6 GHT, jedoch nicht mehr als 0,9 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2022
0.6668	ex 3811 29 00	65	Additive, bestehend aus einer geschwefelten Pflanzenölmischung, langkettigen α -Olefinen und Tallölfettsäuren, mit einem Schwefelgehalt von 8 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 12 GHT, zur Verwendung bei der Herstellung von Additivgemischen für Schmieröle (2)	0 %	-	31.12.2022
0.5062	ex 3815 90 90	30	Katalysator, bestehend aus einer Suspension in Mineralöl von — Tetrahydrofuran-Komplexen aus Magnesiumchlorid	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<p>und Titan(III)-chlorid und</p> <p>— Siliciumdioxid</p> <p>— mit einem Gehalt von 6,6 GHT (\pm 0,6 GHT) Magnesium und</p> <p>— einem Gehalt von 2,3 GHT (\pm 0,2 GHT) Titan</p>			
0.2783	ex 3815 90 90	80	Katalysator, bestehend im Wesentlichen aus Dinonylnaphthalindisulfonsäure, in Isobutanol gelöst	0 %	-	31.12.2025
0.6810	ex 3824 99 92	23	Butylphosphato-Komplexe des Titan(IV) (CAS RN 109037-78-7), gelöst in Ethanol und Propan-2-ol	0 %	-	31.12.2025
0.4909	ex 3824 99 92	29	<p>Zubereitung mit einem Gehalt an:</p> <p>— Polyethylenglycoether von Butyl-2-cyan-3-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-acrylat von 85 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 99 GHT, und</p> <p>— Polyoxyethylen (20)-Sorbitan-Trioleat von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 GHT</p>	0 %	-	31.12.2025
0.6779	ex 3824 99 92	40	Lösung von 2-Chlor-5-(chlormethyl)-pyridin (CAS RN 70258-18-3) in organischen Lösemitteln	0 %	-	31.12.2025
0.7742	ex 3824 99 92	52	<p>Elektrolyt enthaltend</p> <p>— 5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 % aus Lithiumhexafluorphosphat (CAS RN 21324-40-3) oder Lithiumtetrafluorborat (CAS RN 14283-07-9),</p> <p>— 60 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 % aus einer Mischung aus Ethylencarbonat (CAS RN 96-49-1), Dimethylcarbonat (CAS RN 616-38-6) und/oder Ethylmethylcarbonat (CAS RN 623-53-0),</p> <p>— 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 % aus 1,3,2-Dioxathiolan-2,2-dioxid (CAS RN 1072-53-3)</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugbatterien</p> <p>(2)</p>	3,2 %	-	31.12.2021
0.5050	ex 3824 99 92	61	3',4',5'-Trifluorbiphenyl-2-amin, in Form einer Lösung in Toluol, mit einem Gehalt an 3',4',5'-Trifluorbiphenyl-2-amin von 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.6720	ex 3824 99 92	68	<p>Zubereitung mit einem Gehalt von</p> <p>— 20 GHT (\pm1 GHT) ((3-(sec-Butyl)-4-(decyloxy)phenyl)methantriyl)tribenzol (CAS RN 1404190-37-9),</p> <p>gelöst in</p>	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — 10 GHT (\pm 5 GHT) 2-sec-Butylphenol (CAS RN 89-72-5) — 64 GHT (\pm 7 GHT) Solvent Naphtha, schwer, aromatisch (Petroleum) (CAS RN 64742-94-5) und — 6 GHT (\pm 1,0 GHT) Naphthalin (CAS RN 91-20-3) 			
0.6719	ex 3824 99 92	69	Zubereitung mit einem Gehalt von <ul style="list-style-type: none"> — 80 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT, Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) (CAS RN 5945-33-5), — 7 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 20 GHT, Oligomere von Bisphenol-A-bis(diphenylphosphat) und — nicht mehr als 1 GHT Triphenylphosphat (CAS RN 115-86-6) 	0 %	-	31.12.2021
0.3069	ex 3824 99 92	88	2,4,7,9-Tetramethyldec-5-yn-4,7-diol, hydroxyethyliert (CAS RN 9014-85-1)	0 %	-	31.12.2025
0.4719	ex 3824 99 93	35	Paraffin, zu mindestens 70 % chloriert (CAS RN 63449-39-8)	0 %	-	31.12.2024
0.7313	ex 3824 99 96	45	Lithium-Nickel-Cobalt-Aluminium-Oxid-Pulver (CAS RN 177997-13-6) mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Korngröße von weniger als 10 μm, — einer Reinheit von mehr als 98 GHT 	3,2 %	-	31.12.2021
0.6628	ex 3824 99 96	46	Granulat aus Mangan-Zink-Ferrit mit einem Gehalt an <ul style="list-style-type: none"> — Eisen(III)oxid von 52 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 76 GHT, — Mangan(II)oxid von 13 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 42 GHT, und — Zinkoxid von 2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 GHT 	0 %	-	31.12.2025
0.6749	ex 3824 99 96	48	Zirconiumoxid (ZrO ₂), mit Calciumoxid (CAS RN 68937-53-1) stabilisiert mit einem Gehalt an Zirconiumoxid von 92 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 97 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.6897	ex 3901 40 00	30	Lineares Polyethylen niedriger Dichte (LLDPE) aus Octen, im Ziegler-Natta-Verfahren hergestellt, in der Form von Pellets mit <ul style="list-style-type: none"> — einem Copolymergehalt von mehr als 10 GHT, jedoch nicht mehr als 20 GHT — einer Schmelzflussrate (MFR 190°C/2,16 kg) von 0,7 g/10 min oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 g/10 min und 	0 %	m ³	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— einer Dichte (ASTM D4703) von 0,911 g/cm ³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,913 g/cm ³ zur Verwendung bei der Herstellung von Folien für flexible Lebensmittelverpackungen im Coextrudierverfahren (2)			
0.6920	ex 3901 90 80	53	Copolymer aus Ethylen und Acrylsäure (CAS RN 9010-77-9) mit — einem Acrylsäuregehalt von 18,5 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 49,5 GHT (ASTM-D4094), und — einer Schmelzflussrate von 10 g/10 min (MFR 125 °C/2,16 kg, ASTM-D1238) oder mehr	0 %	m ³	31.12.2025
0.6734	ex 3901 90 80	55	Zink- oder Natriumsalz eines Ethylen- und Acrylsäure-Copolymers mit — einem Gehalt an Acrylsäure von 6 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 GHT, und — einem Schmelzindex von 1 g/10 min oder mehr bei 190 °C/2,16 kg (ASTM D1238)	0 %	-	31.12.2025
0.5049	ex 3901 90 80	67	Copolymer, ausschließlich aus Ethylen und Methacrylsäuremonomeren mit einem Gehalt an Methacrylsäure von 11 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.6736	ex 3903 90 90	65	Copolymer von Styrol mit 2,5-Furandion und (1-Methylethyl)benzol (CAS RN 26762-29-8), in Form von Flocken oder Pulver	0 %	-	31.12.2025
0.6804	ex 3903 90 90	70	Copolymer in Form von Granulat mit einem Gehalt von — 75 (± 7) GHT Styrol und — 25 (± 7) GHT Methylmethacrylat	0 %	m ³	31.12.2025
0.4981	ex 3904 69 80	81	Poly(vinylidenfluorid) (CAS RN 24937-79-9)	0 %	-	31.12.2025
0.6672	ex 3906 90 90	33	Copolymer von Butylacrylat und Alkylmethacrylat vom Typ Core-shell mit einer Teilchengröße von 5 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 µm	0 %	-	31.12.2025
0.6663	ex 3906 90 90	37	Copolymer von Trimethylolpropan-trimethacrylat und Methylmethacrylat (CAS RN 28931-67-1), in Form von Mikrokügelchen mit einem mittleren Durchmesser von 3 µm	0 %	-	31.12.2025
0.6891	ex 3907 10 00	20	Polyoxymethylen mit Acetylendkappen, Polydimethylsiloxan und Fasern eines Copolymers aus Terephthalsäure und 1,4-Phenylendiamin enthaltend	0 %	-	31.12.2022
0.6839	ex 3907 30 00	15	Epoxidharz, halogenfrei — mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 2 GHT bezogen auf den Festkörperanteil, chemisch im	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			Epoxidharz gebunden, — kein oder weniger als 300 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und — Lösungsmittel enthaltend, zur Verwendung bei der Herstellung von Prepreg-Platten oder -rollen von der für die Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art (2)			
0.6840	ex 3907 30 00	25	Epoxidharz — mit einem Gehalt an Brom von 21 GHT oder mehr, — kein oder weniger als 500 ppm hydrolysierbares Chlorid enthaltend und — Lösungsmittel enthaltend	0 %	-	31.12.2025
0.4940	ex 3907 99 80 ex 3913 90 00	30 20	Poly(hydroxyalkanoat), hauptsächlich bestehend aus Poly(3-hydroxybutyrat)	0 %	-	31.12.2025
0.5057	ex 3907 99 80	80	Copolymer, bestehend aus 72 GHT oder mehr Terephthalsäure und/oder Derivaten davon und Cyclohexandimethanol, mit linearen und/oder zyklischen Diolen	0 %	-	31.12.2025
0.5032	ex 3909 40 00	20	Partikel eines wärmehärtbaren Harzes in Pulverform, in denen gleichmäßig magnetische Partikel dispergiert sind, zur Verwendung bei der Herstellung von Toner für Kopierer, Faxgeräte, Drucker und Mehrzweckgeräte (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6921	ex 3910 00 00	15	Dimethyl-, Methyl(propyl(polypropylenoxid))siloxan (CAS RN 68957-00-6), trimethylsiloxo-terminiert	0 %	-	31.12.2021
0.7217	ex 3910 00 00	45	Dimethylsiloxan, hydroxyterminiertes Polymer mit einer Viskosität von 38 bis 100 mPa·s (CAS RN 70131-67-8)	0 %	-	31.12.2021
0.5109	ex 3911 90 99	35	Alternierendes Copolymer aus Ethylen und Maleinsäureanhydrid (EMA)	0 %	-	31.12.2025
0.4953	ex 3912 11 00	40	Cellulosediacetat-Pulver	0 %	-	31.12.2025
0.6718	ex 3912 39 85	50	Polyquaternium 10 (CAS RN 68610-92-4)	0 %	-	31.12.2025
0.4757	ex 3919 10 80	37	Polytetrafluorethylenfolie — mit einer Dicke von 100µm oder mehr und — einer Bruchdehnung von nicht mehr als 100 %, — einseitig beschichtet mit einem druckempfindlichen	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			Silikonklebstoff			
0.4761	ex 3919 10 80 ex 3919 90 80	43 26	Folie aus Ethylvinylacetat — mit einer Dicke von 100 µm oder mehr, — einseitig beschichtet mit einem druck- oder UV-empfindlichen Acrylklebstoff und einer Schutzschicht aus Polyester oder Polypropylen	0 %	-	31.12.2022
0.6886	ex 3919 10 80	63	Reflektierende Folie, bestehend aus — einer Acrylharzschicht mit Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Veränderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder mit einer offiziellen Markierung für den Verwendungszweck, — einer Acrylharzschicht mit eingelassenen Glaskügelchen, — einer mit einem Melamin-Vernetzungsmittel gehärteten Acrylharzschicht, — einer Metallschicht, — einem Acrylklebstoff und — einer abziehbaren Schutzfolie	0 %	-	31.12.2025
0.4947	ex 3919 90 80	65	Selbstklebende Folie mit einer Dicke von 40 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 475 µm, bestehend aus einer Schicht oder mehreren Schichten aus durchsichtigem metallisiertem oder gefärbtem Polyethylenterephthalat, auf der einen Seite mit einer kratzfesten Beschichtung und auf der anderen Seite mit einem druckempfindlichen Klebstoff und einer Abziehfolie versehen	0 %	-	31.12.2025
0.4925	ex 3919 90 80	70	Selbstklebende Polierscheiben aus mikroporösem Polyurethan, auch mit einer Unterlage versehen	0 %	-	31.12.2025
0.4964	ex 3919 90 80	82	Reflektierende Folie bestehend aus — einer Polyurethanschicht, — einer Schicht, die Mikrokugeln aus Glas enthält, — einer metallisierten Aluminiumschicht und — einer Klebeschicht, auf einer Seite oder auf beiden Seiten mit einer Schutzfolie bedeckt, — auch mit einer Polyvinylchloridschicht — einer Schicht, die Sicherheitsmarkierungen gegen Fälschung, Änderung oder Austausch von Daten oder Vervielfältigung oder eine offizielle Markierung für	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			den vorgesehenen Verwendungszweck enthalten kann			
0.6640	ex 3920 10 40	40	Mehrschichtige Schlauchfolie, hauptsächlich aus Polyethylen, <ul style="list-style-type: none"> — bestehend aus einer dreilagigen Sperrschicht mit einer inneren Lage aus Ethylenvinylalkohol, beidseitig mit Polyamid beschichtet, beidseitig mit mindestens einer Lage Polyethylen beschichtet, — mit einer Gesamtdicke von 55 µm oder mehr, — mit einem Durchmesser von 500 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 mm 	0 %	-	31.12.2025
0.3357	ex 3920 62 19	48	Folien auch in Rollen aus Poly(ethylterephthalat): <ul style="list-style-type: none"> — beidseitig beschichtet mit einer Schicht aus Epoxidacrylharz, — mit einer Gesamtdicke von 37 µm (± 3 µm) 	0 %	-	31.12.2025
0.2589	ex 3920 62 19	52	Folien aus Polyethylterephthalat, Polyethylnaphthalat oder einem ähnlichen Polyester, auf einer Seite mit Metallen und/oder Metalloxiden beschichtet, mit einem Gehalt an Aluminium von weniger als 0,1 GHT, mit einer Dicke von nicht mehr als 300 µm und mit einem Oberflächenwiderstand von nicht mehr als 10 000 Ohm (pro Viereck) (nach Methode ASTM D257)	0 %	-	31.12.2023
0.6911	ex 3921 19 00	40	Transparente, mikroporöse, mit Acrylsäure veredelte Polyethylenfolie auf Rollen, mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Breite von 98 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 170 mm — einer Dicke von 15 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36 µm von der bei der Herstellung von Separatoren in Alkalibatterien verwendeten Art	3.2 %	-	31.12.2021
0.7263	ex 3921 19 00	45	Mikroporöse einlagige Polypropylenfolie oder mikroporöse dreilagige Folie aus Polypropylen, Polyethylen und Polypropylen, jeweils mit: <ul style="list-style-type: none"> — Null Schrumpfung quer zur Produktionsrichtung, — einer Gesamtdicke von 8 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 µm, — einer Breite von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mm, — einer Länge von mehr als 200 m, jedoch nicht mehr als 8000 m, — einer mittleren Porengröße zwischen 0,02 µm und 0,1 µm 	3.2 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — auch mit einem Polypropylen-Vlies mit einer Dicke von 50 bis 200 µm beschichtet — auch mit einem oberflächenaktiven Stoff überzogen — auch ein- oder beidseitig mit einer Keramikschiicht mit einer Dicke von 1 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 µm überzogen — auch ein- oder beidseitig mit einem PVDF-Bindemittel oder einem ähnlichen Bindemittel mit einer Dicke von 0,5 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5 µm überzogen 			
0.6742	ex 3921 90 55	40	<p>Dreilagige Gewebbahn, auf Rollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer inneren Lage aus 100 % Nylon Taffeta oder mit Nylon/Polyester gemischtem Taffeta, — beidseitig mit Polyamid beschichtet, — mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 135 µm, — mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 80 g/m² 	0 %	m ²	31.12.2025
0.7335	ex 3926 30 00 ex 3926 90 97	50 48	<p>Überzogene Interieur- und Exterieurteile zur Dekoration, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymer (ABS), auch mit Polycarbonat gemischt, und — einer PVC-Folie, — keine Kupfer-, Nickel- oder Chromschichten enthaltend, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2022
0.6717	ex 3926 90 97	23	Kunststoffabdeckung mit Halterungen für Außenrückspiegel von Kraftfahrzeugen	0 %	p/st	31.12.2025
0.3850	ex 3926 90 97	43	Mischung aus Wasser und 19 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT expandierten hohlen Mikrokügelchen aus einem Copolymer aus Acrylnitril, Methacrylnitril und Isobornylmethacrylat oder einem anderen Methacrylat, mit einem Durchmesser von 3 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,95 µm	0 %	-	31.12.2023
0.6708	ex 4009 42 00	20	<p>Bremsschlauch aus Gummi mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — Textilfäden, — einer Wandstärke von 3,2 mm, — hohlem verpresstem Metallendstück an beiden Enden und 	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— mindestens einer Montagehalterung zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (2)			
0.6844	ex 4016 93 00	30	Rechteckige Dichtung aus Ethylen-Propylen-Dien-Kautschuk mit: — einer Länge von 72 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 825 mm, — einer Breite von 18 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 155 mm — einer Spitztemperatur von 150°C oder mehr, jedoch nicht mehr als 240°C, — einem zulässigen Materialüberstand an der Trennlinie von nicht mehr als 0,3 mm	0 %	-	31.12.2025
0.6884	ex 5403 39 00	10	Biologisch abbaubares (Norm EN 14995) Monofilament von nicht mehr als 33 dtex, mit einem Gehalt an Polylactid (PLA) von 98 GHT oder mehr, zur Verwendung bei der Herstellung von Filtergewebe für die Lebensmittelindustrie (2)	0 %	-	31.12.2022
0.5059	ex 5603 13 10	20	Vliesstoff aus nach dem Spinnvliesverfahren hergestelltem (spunbonded) Polyethylen, bestrichen — mit einem Gewicht von mehr als 80 g/m ² , jedoch nicht mehr als 105 g/m ² und — einem Luftwiderstand (Gurley) von 8 s oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 s (nach ISO 5636/5)	0 %	m ²	31.12.2025
0.5987	ex 5603 14 90	60	Vliesstoffe, bestehend aus Spinnvliesmedien aus Poly(ethylenterephthalat): — mit einem Gewicht von 160 g/m ² oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 g/m ² , — nicht beschichtet — mit einem Filterwirkungsgrad gemäß DIN 60335-2-69: 2008 mindestens der Filterklasse M — plissierfähig	0 %	m ²	31.12.2023
0.4978	ex 6909 19 00	20	Rollen oder Kugeln aus Siliciumnitrid (Si ₃ N ₄)	0 %	-	31.12.2025
0.7619	ex 7006 00 90	40	Platten aus Kalk-Natron- oder Borosilikatglas in der Qualität STN (Super Twisted Nematic) oder TN (Twisted Nematic) mit: — einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm,	0 %	-	31.12.2023

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm, — einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,1 mm, — einer Indiumzinnoxidschicht mit einem Widerstand von 80 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 Ohm, auf der einen Seite, — auch mit einer Passivierungsschicht aus Siliziumdioxid (SiO₂) zwischen Indiumzinnoxidschicht und Glasoberfläche, — auch mit einer mehrlagigen Antireflexbeschichtung auf der anderen Seite, und — bearbeiteten (abgeschrägten) Kanten 			
0.6870	ex 7009 10 00	40	<p>Elektrochromer selbstabblendender Innenrückspiegel, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Spiegelhalterung — einem Kunststoffgehäuse — einem integrierten Schaltkreis <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87</p> <p>(2)</p>	0 %	-	31.12.2025
0.5021	ex 7019 19 10	20	Garne aus verspinnbaren Endlosglasfilamenten von 10,3 tex oder mehr, jedoch nicht mehr als 11,9 tex, in denen Filamente mit einem Durchmesser von 4,83 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,83 µm überwiegen	0 %	-	31.12.2025
0.5020	ex 7019 19 10	25	Garne aus verspinnbaren Endlosglasfilamenten von 5,1 tex oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,0 tex, in denen Filamente mit einem Durchmesser von 4,83 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,83 µm überwiegen	0 %	-	31.12.2025
0.4853	ex 7202 99 80	10	<p>Ferrodysprosium, mit einem Gehalt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 78 GHT oder mehr Dysprosium und — 18 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 22 GHT Eisen 	0 %	-	31.12.2025
0.7502	ex 7318 24 00	40	<p>Rohrleitungszugsicherungselemente</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus rostfreiem Stahl der Spezifikation 17-4PH oder aus Stahl der Spezifikation Toolsteel S7, — per Metallpulverspritzgussverfahren (Metal Injection Moulding) hergestellt, 	0 %	-	31.12.2023

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — mit einer Rockwell-Härte von 38 HRC (± 1) oder 53 HRC (+2/ - 1), — mit Abmessungen von 7 mm x 4 mm x 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 mm x 20 mm x 10 mm 			
0.6680	ex 7326 90 98	40	<p>Gewichte aus Eisen und Stahl,</p> <ul style="list-style-type: none"> — auch mit Teilen aus anderen Materialien, — auch mit Teilen aus anderen Metallen, — auch mit Oberflächenbehandlung, — auch bedruckt <p>von der zur Herstellung von Fernbedienungen verwendeten Art</p>	0 %	-	31.12.2025
0.5029	ex 7604 29 10 ex 7606 12 99 ex 7606 12 99	10 21 25	Bleche und Stangen aus Aluminium-Lithium-Legierungen	0 %	-	31.12.2022
0.5487	ex 7607 11 90 ex 7607 11 90	48 49 51 52 53 56	<p>Aluminiumfolie in Rollen</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Reinheit von 99,99 GHT, — mit einer Dicke von 0,021 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,2 mm, — mit einer Breite von 500 mm, — mit einer 3 bis 4 nm dicken Oberflächenoxidschicht — und mit einer kubischen Textur von mehr als 95 % 	0 %	-	31.12.2021
0.4050	ex 7607 11 90	60	<p>Glatte Aluminiumfolie mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Aluminiumgehalt von 99,98 GHT oder mehr, — einer Stärke von 0,070 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,125 mm, — einer Würfeltextur, <p>für Hochspannungsgravuren</p>	3.7 %	-	31.12.2021
0.7698	ex 7607 20 90	10	<p>Aluminiumfolie, in Rollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> — auf einer Seite mit Polypropylen oder Polypropylen und säuremodifiziertem Polypropylen, auf der anderen Seite mit Polyamid und Polyethylen-Terephthalat beschichtet, mit Klebstoffschichten dazwischen, — mit einer Breite von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 mm, — mit einer Dicke von 0,138 mm oder mehr, jedoch nicht 	3.7 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			mehr als 0,168 mm zur Verwendung bei der Herstellung von Abdeckungen für Lithium-Ionen-Batteriezellen (2)			
0.6730	ex 8101 96 00	10	Draht aus Wolfram mit einem Gehalt an Wolfram von 99 GHT oder mehr mit — einem maximalen Querschnitt von nicht mehr als 50 µm, — einem Widerstand von 40 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 Ohm bei einer Länge von 1 Meter	0 %	-	31.12.2025
0.5097	ex 8104 30 00	35	Magnesiumpulver mit — einer Reinheit von mehr als 99,5 GHT einer Partikelgröße von 0,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 mm	0 %	-	31.12.2025
0.4904	ex 8108 90 30	45	Draht aus einer Titan-Aluminium-Vanadium-Legierung (TiAl6V4) mit einem Durchmesser von weniger als 20 mm, den Normen AMS 4928, 4965 oder 4967 entsprechend	0 %	-	31.12.2025
0.6805	ex 8113 00 90	20	Quaderförmiges Element aus dem Verbundwerkstoff Aluminium-Siliciumcarbid (AlSiC) zum Verbau in IGBT-Modulen	0 %	-	31.12.2025
0.5024	ex 8301 60 00 ex 8419 90 85 ex 8479 90 70 ex 8481 90 00 ex 8503 00 99 ex 8515 90 80 ex 8537 10 98 ex 8538 90 99 ex 8708 99 10 ex 8708 99 97	30 40 30 50 43 40 55 70 55 22	Tastatur aus Silikonkautschuk oder Kunststoff, — mit Teilen aus Metall und — auch mit Teilen aus Kunststoff, — mit glasfaserverstärktem Epoxidharz oder Holz, — auch bedruckt oder oberflächenbehandelt, — auch mit elektrisch leitenden Kontaktelementen, — auch mit aufgeklebter Tastaturfolie, — auch mit ein- oder mehrlagiger Schutzfolie	0 %	p/st	31.12.2025
0.4996	ex 8407 90 90	20	Kompakt-Flüssiggasmotoranlage mit — 6 Zylindern — einer Leistung von 75 kW oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 kW — für Dauerbetrieb unter erschwerten Einsatzbedingungen modifizierten Einlass- und	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			Auslassventilen zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Position 8427 (2)			
0.6160	ex 8414 30 81 ex 8414 80 73	60 30	Hermetischer Rotationskompressor für Fluorkohlenwasserstoff- (FKW) oder Kohlenwasserstoff-Kältemittel — angetrieben von einem An-Aus-Einphasenwechselstrommotor (AC) oder einem bürstenlosen Gleichstrommotor (BLDC), jeweils mit veränderlicher Drehzahl, — mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1,5 kW, — mit einer Nennspannung von 100 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 240 V, — mit einer Höhe von nicht mehr als 300 mm, — mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 150 mm, — mit einem Gewicht pro Einheit von nicht mehr als 15 kg, zur Verwendung bei der Herstellung von Wärmepumpen für Haushaltsgeräte, einschließlich Wäschetrocknern (2)	0 %	-	31.12.2023
0.7317	ex 8414 80 22	20	Membranluftkompressor mit — einem Durchfluss von 4,5 l/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 7 l/min, — einer Eingangsleistung von nicht mehr als 8,1 W und — einer Überdruckfähigkeit von nicht mehr als 400 hPa (0,4 bar) von der bei der Herstellung von Kraftfahrzeugsitzen verwendeten Art	0 %	-	31.12.2022
0.6842	ex 8415 90 00	60	Aluminiumblock, hergestellt mittels Flammweichlöten, zur Verbindung des Rohrs mit dem Kondensator in Kraftfahrzeug-Klimaanlagen, mit: — extrudierten, gebogenen Verbindungslinien aus Aluminium mit einem Außendurchmesser von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — einem Gewicht von 0,02 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,25 kg	0 %	p/st	31.12.2025
0.6860	ex 8415 90 00	65	Abnehmbarer Sammler-Trockner, bestehend aus Aluminium mit Polyamid- und Keramikelementen, hergestellt im Lichtbogenschweißverfahren, mit:	0 %	p/st	31.12.2022

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 143 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 292 mm, — einem Durchmesser von 31 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 99 mm, — einem Gewicht von 0,12 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 kg, — Zinkblumen mit einer Länge von nicht mehr als 0,2 mm und einer Dicke von nicht mehr als 0,06 mm und — einem Durchmesser fester Partikel von nicht mehr als 0,06 mm <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kfz-Klimaanlagen</p> <p>(2)</p>			
0.6821	ex 8436 99 00	10	<p>Bauteil mit :</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Einphasen-Wechselstrommotor, — einem Umlaufrädergetriebe — einem Schneidmesser <p>auch mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Kondensator, — einem Bauteil mit Gewindebolzen, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Gartenhäckslern</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.7380	ex 8481 80 59	30	<p>Zweiwege-Durchflussregelventil mit Gehäuse, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 5 oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 Auslassöffnungen mit einem Durchmesser von 0,05 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 mm, — einer Durchflussrate von 330 cm³/Minute oder mehr, jedoch nicht mehr als 5000 cm³/Minute, — einem Betriebsdruck von 19 MPa oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 MPa 	0 %	-	31.12.2022
0.7518	ex 8481 90 00	40	<p>Ventilanker:</p> <ul style="list-style-type: none"> — zum Öffnen und Schließen des Kraftstoffflusses, — bestehend aus einer Welle und einer Schaufel, — mit 3 oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 Löchern in der Schaufel, 	0 %	-	31.12.2023

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			— aus Metall und/oder Metalllegierung(en)			
0.4997	ex 8483 40 90	80	Getriebe mit — nicht mehr als drei Gängen — einem automatischem Schiebebetriebsystem und — einem Leistungsumkehrsystem zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8427 (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.6854	ex 8501 10 10	20	Synchronmotor für Geschirrspülmaschinen mit Wasserfluss-Steuerungsmechanismus mit — einer Länge ohne Achse von 24 mm ($\pm 0,3$) — einem Durchmesser von 49,3 mm ($\pm 0,3$) — einer Nennspannung von 220 V Wechselstrom oder mehr, jedoch nicht mehr als 240 V Wechselstrom — einer Nennfrequenz von 50 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 Hz — einer Eingangsleistung von nicht mehr als 4 W — einer Drehzahl von 4 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,8 U/min — einem Ausgangsdrehmoment von nicht weniger als 10 kgf/cm	0 %	-	31.12.2022
0.6858	ex 8501 10 99	64	Gleichstrommotor zur Steuerung der Winkelposition der Klappe zur Anpassung des Gasstroms in der Drosselklappe und dem AGR-Ventil — mit Schutzart-Standard IP69, — mit einer Drehzahl von nicht mehr als 6500 U/min in unbelastetem Zustand, — mit einer Nennspannung von 12,0 V ($\pm 0,1$), — für einen spezifischen Temperaturbereich von $-40\text{ }^{\circ}\text{C}$ oder mehr, jedoch nicht mehr als $+165\text{ }^{\circ}\text{C}$, — auch mit einem Anschlussritzel, — auch mit einem Motorsteckkontakt, — auch mit Flansch, — mit einem Durchmesser von nicht mehr als 40 mm (ohne Flansch), — mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 90 mm (von	0 %	-	30.06.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			der Basis bis zum Ritzel)			
0.6880	ex 8501 10 99	65	Elektrischer Aktuator von Turboladern mit <ul style="list-style-type: none"> — einem Gleichstrommotor, — einem integrierten Getriebe, — einer (Zug-)Kraft von 200 N oder mehr bei einer erhöhten Umgebungstemperatur von zumindest 140 °C, — einer (Zug-)Kraft von 250 N oder mehr in jeder Position des Kolbens, — einem nutzbaren Kolbenhub von 15 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25 mm, — auch mit einer Schnittstelle für das fahrzeugseitige Diagnosesystem 	0 %	-	31.12.2025
0.6627	ex 8501 10 99	75	Permanent erregter Gleichstrommotor mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Mehrphasenwicklung, — einem Außendurchmesser von 28 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 mm, — einer Nenndrehzahl von nicht mehr als 12 000 Umdrehungen pro Minute, — einer Versorgungsspannung von 8 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 27 V 	0 %	-	31.12.2025
0.4731	ex 8501 31 00	37	Permanenterregter Gleichstrommotor mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Mehrphasenwicklung, — einem Außendurchmesser von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 mm, einschließlich Montageflansch, — einer Nenndrehzahl von nicht mehr als 15.000 U/min, — einer Leistung von 45 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 W, und — einer Versorgungsspannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 V, — auch mit Kurbelscheibe — auch mit Kurbelgehäuse, — auch mit Lüfterrad, — auch mit Abdeckung, — auch mit einem Zahnrad, — auch mit einem Drehzahl- und Drehrichtungsgeber, 	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — auch mit einem Drehzahl- und Drehrichtungssensor (Typ Resolver oder Hall-Effekt), — auch mit einem Montageflansch 			
0.5577	ex 8501 31 00	50	<p>Bürstenlose Gleichstrommotoren, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Außendurchmesser von 80 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer Versorgungsspannung von 9 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 V, — einer Leistung bei 20 °C von 300 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 750 W, — einem Drehmoment bei 20 °C von 2,00 Nm oder mehr, jedoch nicht mehr als 7,00 Nm, — einer Nenndrehzahl bei 20 °C von 600 U/min oder mehr, jedoch nicht mehr als 3.100 U/min, — auch mit einer Riemenscheibe, <p>auch mit einem elektronischen Leistungssteuerungssensor-/regler</p>	0 %	-	31.12.2022
0.6809	ex 8501 31 00 ex 8501 32 00	53 45	<p>Für den Einsatz in Kraftfahrzeugen geeigneter, bürstenloser, permanenterregter Gleichstrommotor mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer spezifizierten Drehzahl von nicht mehr als 4.100 U/min, — einer Mindestleistung von 400 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 kW (bei 12 V), — einem Flanschdurchmesser von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 mm, — einer maximalen Länge von nicht mehr als 335 mm, gemessen vom Anfang der Welle bis zu deren äußerem Ende, — einer Gehäuselänge von nicht mehr als 265 mm, gemessen vom Flansch bis zum äußeren Ende, — einem aus höchstens zwei Teilen (Grundgehäuse einschließlich elektrischer Komponenten und Flansch mit mindestens zwei jedoch maximal 11 Bohrungen) bestehenden Stahlblech- oder Aluminiumdruckgussgehäuse, mit oder ohne Dichtmittel (Nut mit O-Ring und Fett), — einem Stator mit Einzel-T-Zahn-Design und Einzelspulenwicklungen mit 9/6 oder 12/8-Topologie, und — Oberflächenmagneten, <p>auch mit elektronischem Steuergerät zur</p>	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			elektromechanischen Servolenkung			
0.6161	ex 8503 00 99	55	Stator für bürstenlosen Motor mit <ul style="list-style-type: none"> — einem Innendurchmesser von 206,6 mm (\pm 0,5 mm), — einem Außendurchmesser von 265,0 mm (\pm 0,2 mm),, und — einer Breite von 37,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 47,8 mm, von der bei der Herstellung von Waschmaschinen, Wasch- und Trockenmaschinen oder mit Trommeln mit Direktantrieb ausgestatteten Trocknern verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2025
0.7764	ex 8504 31 80	55	Elektrischer Transformator mit: <ul style="list-style-type: none"> — einer Leistung von 0,22 kVA oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,24 kVA, — einem Betriebstemperaturbereich von +10° C oder mehr, jedoch nicht mehr als +125° C, — vier oder fünf induktiv gekoppelten Kupferdrahtwicklungen, — 11 oder 12 Anschlussstiften an der Unterseite, und — Abmessungen von nicht mehr als 32 mm x 37,8 mm x 25,8 mm 	0 %	-	31.12.2024
0.7788	ex 8505 11 00	68	Blöcke aus Neodym, Eisen und Bor oder einer Samarium-Kobalt-Legierung, auch mit einer Beschichtung aus Zink, die dazu bestimmt sind, nach einer Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden, mit: <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 13,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als bis 45,2 mm, — einer Breite von 7,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25,2 mm, — einer Höhe von 1,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,7 mm 	0 %	-	31.12.2024
0.6857	ex 8505 11 00 ex 8505 19 90	73 35	Gegenstände in Form von Flachstäben, gewölbten Stäben oder Viertelmanschetten, aus Ferrit, Kobalt, Samarium oder anderen Seltenerdmetallen oder deren Legierungen, auch mit Polymeren umgossen, und dazu bestimmt, nach einer Magnetisierung zu Dauermagneten zu werden, mit: <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 60 mm, — einer Breite von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 mm, — einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 mm 	0 %	p/st	31.12.2022

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7641	ex 8507 60 00	13	Prismatische elektrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: — einer Breite von 173,0 mm (\pm 0,3 mm), — einer Dicke von 45,0 mm (\pm 0,3 mm), — einer Höhe von 125,0 mm (\pm 0,3 mm), — einer Nennspannung von 3,67 V (\pm 0,01 V), und — einer Nennkapazität von 94 Ah und/oder 120 Ah, zur Verwendung bei der Herstellung von wiederaufladbaren Elektrofahrzeugbatterien (2)	1.3 %	-	31.12.2021
0.6685	ex 8507 60 00	15	Zylindrische Lithium-Ionen-Akkumulatoren oder Module mit — einer Nennkapazität von 8,8 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 18 Ah, — einer Nennspannung von 36 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 48 V, — einer Leistung von 300 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 648 Wh, zur Verwendung bei der Herstellung von Elektrofahrrädern (2)	1.3 %	-	31.12.2021
0.6625	ex 8507 60 00	17	Lithium-Ionen-Starterakkumulator, bestehend aus vier wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Sekundärzellen, mit: — einer Nennspannung von 12 V, — einer Länge von 350 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 355 mm, — einer Breite von 170 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 180 mm, — einer Höhe von 180 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 195 mm, — einem Gewicht von 10 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 kg, — einer Nennladung von 60 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 Ah	1.3 %	-	31.12.2021
0.7663	ex 8507 60 00	18	Lithium-Ionen-Polymer-Akkumulator mit Batteriemanagementsystem und CAN-Bus-Schnittstelle mit: — einer Länge von nicht mehr als 1600 mm,	1.3 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Breite von nicht mehr als 448 mm, — einer Höhe von nicht mehr als 395 mm, — einer Nennspannung von 280 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 400 V, — einer Nennkapazität von 9,7 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 10,35 Ah, — einer Ladespannung von 110 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 230 V, und — mit 6 Modulen mit 90 Zellen oder mehr, jedoch nicht mehr als 96 Zellen in einem Stahlgehäuse, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen der Position 8703, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden können</p> <p>(2)</p>			
0.7717	ex 8507 60 00	22	<p>Integriertes Batteriesystem in einem Metallgehäuse mit Halterungen, bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Lithium-Ion-Batterie mit einer Spannung von 48 V (+/- 5 V) und einer Kapazität von 0,44 kWh (+/- 0,05 kWh), — einem Batteriemanagementsystem — einem Relais — einem DC/DC-Niederspannungswandler — mindestens einem Anschluss <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Hybrid-Kraftfahrzeugen</p> <p>(2)</p>	1.3 %	-	31.12.2021
0.2907	ex 8507 60 00	30	<p>Lithium-Ionen-Akkumulator oder -Modul, in zylindrischer Form, mit einer Länge von 63 mm oder mehr und einem Durchmesser von 17,2 mm oder mehr, mit einer Nennkapazität von 1 200 mAh oder mehr, zum Herstellen von wiederaufladbaren Batterien</p> <p>(2)</p>	1.3 %	-	31.12.2021
0.6703	ex 8507 60 00	33	<p>Lithium-Ionen-Akkumulator mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 150 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1000 mm, — einer Breite von 100 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1000 mm, — einer Höhe von 200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm, 	1.3 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einem Gewicht von 75 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 200 kg, — einer Nennkapazität von nicht weniger als 150 Ah, jedoch nicht mehr als 500 Ah — einer Ausgangsnennspannung von 230 V Wechselstrom (Leitung zum Neutralleiter) oder einer Nennspannung von 64 V ($\pm 10\%$) 			
0.6702	ex 8507 60 00	37	Lithium-Ionen-Akkumulator mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 1200 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2000 mm, — einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1300 mm, — einer Höhe von 2000 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2800 mm, — einem Gewicht von 1800 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 3000 kg, — einer Nennkapazität von 2800 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 7200 Ah 	1.3 %	-	31.12.2021
0.5348	ex 8507 60 00	50	Module für die Montage von Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit: <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 298 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 500 mm, — einer Breite von 33,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 209 mm, — einer Höhe von 75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 228 mm, — einem Gewicht von 3,6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 17 kg und — einer Nennleistung von 458 Wh oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 158 Wh 	1.3 %	-	31.12.2021
0.5342	ex 8507 60 00	65	Zylindrische Lithium-Ionen-Zelle mit <ul style="list-style-type: none"> — 3,5 V Gleichstrom oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,8 V Gleichstrom, — 300 mAh oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mAh, und — einem Durchmesser von 10,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 14,5 mm 	1.3 %	-	31.12.2021
0.7888	ex 8507 60 00	68	Lithium-Ionen-Akkumulator in einem Metallgehäuse, mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 65 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 225 mm, 	1.3 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Breite von 10 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 75 mm, — einer Höhe von 60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 285 mm, — einer Nennspannung von 2,1 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,8 V, — einer Nennkapazität von 2,5 Ah oder mehr, jedoch nicht mehr als 325 Ah 			
0.5356	ex 8507 60 00	75	<p>Lithium-Ionen-Akkumulator in rechteckiger Form, mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Metallgehäuse, — einer Länge von 173 mm ($\pm 0,15$ mm), — einer Breite von 21 mm ($\pm 0,1$ mm), — einer Höhe von 91 mm ($\pm 0,15$ mm), — einer Nennspannung von 3,3 V und — einer Nennkapazität von 21 Ah oder mehr 	1.3 %	-	31.12.2021
0.6753	ex 8507 60 00	77	<p>Wiederaufladbare Lithium-Ionen-Akkumulatoren mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 700 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2820 mm, — einer Breite von 935 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1660 mm, — einer Höhe von 85 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 mm, — einem Gewicht von 250 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 700 kg, — einer Leistung von nicht mehr als 175 kWh, — einer Nennspannung von 400 V 	1.3 %	-	31.12.2021
0.5014	ex 8508 70 00 ex 8537 10 98	20 98	<p>Elektronische Schaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> — die über Kabel oder Funkfrequenz miteinander und mit der Motorkontrollschaltung verbunden sind, und — die den Betrieb von Staubsaugern (An- und Abschalten und Saugkraft) gemäß einem gespeicherten Programm steuern — auch mit Anzeigen zum Betriebszustand des Staubsaugers (Saugkraft und/oder Staubbehälterwechsel und/oder Filterwechsel) 	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6856	ex 8512 20 00	30	<p>Beleuchtungsmodul, mindestens enthaltend</p> <ul style="list-style-type: none"> — zwei Leuchtdioden (LED) — Linsen aus Glas oder Kunststoff, die das Licht der LED bündeln bzw. streuen — Reflektoren, die das Licht der LED umlenken <p>in einem Aluminiumgehäuse mit Kühlkörper, das an einer Halterung mit Stellmotor befestigt ist</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.6863	ex 8512 30 90	20	<p>Warntongebler für Parksensorsysteme, nach dem piezomechanischen Funktionsprinzip, in einem Gehäuse aus Kunststoff, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer gedruckten Schaltung, — einem Steckverbinder, — auch in einer Metallhalterung <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2022
0.6689	ex 8529 90 65	28	<p>Elektronische Baugruppe, mit mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Platine mit — einem oder mehreren FPGAs (Field Programmable Gate Arrays) und/oder Prozessoren für Multimedia-Anwendungen und Videosignalverarbeitung, — einem Flash-Speicher, — einem Arbeitsspeicher, — auch mit einer oder mehreren USB-, HDMI-, VGA-, RJ-45- und/oder anderen Multimediaanschnittstellen, — Steckvorrichtungen zum Anschluss eines LCD-Monitors, einer LED-Beleuchtung und eines Steuerpanels 	0 %	p/st	31.12.2025
0.4893	ex 8529 90 65 ex 8529 90 92	65 53	<p>Leiterplatte zum Weiterleiten der Versorgungsspannung und von Steuerungssignalen direkt an einen Steuerschaltkreis auf einer TFT-Glasplatte eines LCD-Moduls</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.4890	ex 8529 90 92	25	<p>LCD-Module, nicht in Kombination mit einer Touch-Screen-Möglichkeit, ausschließlich bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer oder mehreren TFT-Glas- oder Kunststoffzellen, — einem im Druckgussverfahren hergestellten Wärmeableiter, 	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Rückbeleuchtungseinheit, — einer Leiterplatte mit Mikrokontroller und — LVDS-Schnittstelle (Low Voltage Differential Signaling) zur Verwendung beim Herstellen von Radios für Kraftfahrzeuge (2)			
0.6654	ex 8529 90 92	37	Befestigungs- und Abdeckleisten aus einer Aluminiumlegierung <ul style="list-style-type: none"> — Silizium und Magnesium enthaltend, — mit einer Länge von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2200 mm speziell geformt zur Verwendung bei der Herstellung von Fernsehgeräten (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6629	ex 8529 90 92	63	LCD-Modul <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,5 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 38,5 cm, — auch mit Touchscreen, — mit LED-Hintergrundbeleuchtung, — mit einer mit EEPROM, Microcontroller, LVDS-Receiver sowie mit weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, — mit einem Stecker für die Stromversorgung sowie CAN- und LVDS-Schnittstellen, — auch mit elektronischen Bauteilen zur dynamischen Farbanpassung, — in einem Gehäuse, auch mit mechanischen, berührungsempfindlichen oder berührungslosen Bedienelementen und auch mit aktiver Kühlung, geeignet für den Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87 (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.5018	ex 8529 90 92	67	Farb-LCD-Display-Panel für LCD-Monitore der Position 8528 <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31,24 cm, — auch mit Touchscreen, 	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — mit Hintergrundbeleuchtung, Microcontroller, — mit CAN- (Controller Area Network) Controller mit einer oder mehreren LVDS- (Low-Voltage Differential Signalling) Schnittstellen und einem oder mehreren CAN-/Stromversorgungssteckern oder mit einem APIX- (Automotive Pixel Link) Controller mit APIX-Schnittstelle, — in einem Gehäuse mit oder ohne rückseitigem Kühlkörper, — ohne Signalverarbeitungsbaugruppe, — auch mit haptischer und akustischer Rückmeldung, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87</p> <p>(2)</p>			
0.6781	ex 8529 90 92	85	<p>Farb-LCD-Modul in einem Gehäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 26 cm, — ohne Touchscreen, — mit Hintergrundbeleuchtung und Microcontroller, — mit einem CAN (Controller area network)-Controller, einer LVDS (Low-voltage differential signalling)-Schnittstelle und einem CAN/Stromversorgungs-Stecker, — ohne Signalverarbeitungsbaugruppe, — mit Kontrollelektronik nur für die Pixeladressierung, — mit Mechanik zum motorbetriebenen Herausfahren oder Versenken des Displays, <p>zum dauerhaften Einbau in Kraftfahrzeuge des Kapitels 87</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.6849	ex 8536 69 90	60	<p>Elektrische Buchsen und Stecker mit einer Länge von nicht mehr als 12,7 mm oder einem Durchmesser von nicht mehr als 10,8 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen und Sprachprozessoren</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2022
0.5028	ex 8536 69 90	84	<p>USB-Steckvorrichtungen in einfacher oder mehrfacher Ausführung, zum Anschließen anderer USB-Geräte, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Positionen 8521 oder 8528</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.6864	ex 8537 10 91	50	Sicherungs-Steuerungsmodul in einem Gehäuse aus Kunststoff mit Befestigungsbügeln, mit: — Steckplätzen auch mit Sicherungen, — Anschlüssen, — einer gedruckten Schaltung mit Mikroprozessor, Mikroschalter und Relais von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2025
0.6889	ex 8537 10 98	35	Elektronische Steuereinheit ohne Speicher, für eine Spannung von 12 V, für Informationsaustauschsysteme in Fahrzeugen (zum Anschluss von Audio-, Telefonie-, Navigations-, Kamera- und drahtlosen Fahrzeugservicesystemen) mit: — zwei Drehknöpfen — mindestens 27 Drucktasten — LED-Beleuchtung — zwei integrierten Schaltkreisen für das Empfangen und Senden von Steuersignalen über den LIN-Bus	0 %	p/st	31.12.2025
0.6866	ex 8538 90 91 ex 8538 90 99	20 50	Innenantenne für Autotürverriegelungssystem — mit einem Antennenmodul in einem Kunststoffgehäuse — mit einem Anschlusskabel mit Stecker — mit mindestens zwei Montagehalterungen — auch mit Leiterplatte mit integrierten Schaltungen, Dioden und Transistoren zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.6710	ex 8544 30 00 ex 8544 42 90	60 50	Vieradriges Anschlusskabel zur Übertragung digitaler Signale vom Navigations- und Audio-System an einen USB-Verteiler mit zwei Steckverbindern (Buchsen), zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (2)	0 %	-	31.12.2025
0.6867	ex 8544 30 00	85	Zweiadriges Verlängerungskabel mit zwei Anschlüssen, mit mindestens:	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einer Gummitülle, — einer Metallhalterung zur Befestigung <p>zum Anschluss von Raddrehzahlsensoren von der zur Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art</p>			
0.6853	ex 8544 42 90	70	<p>Elektrische Leiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für eine Spannung von nicht mehr als 80 V, — mit einer Länge von nicht mehr als 120 cm, — mit Anschlussstücken, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Zubehörkits und Sprachprozessoren</p> <p>(2)</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.6861	ex 8544 49 93	30	<p>Elektrische Leiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> — für eine Spannung von nicht mehr als 80 V, — aus einer Platin-Iridium-Legierung — mit Poly(tetrafluorethylen) überzogen, — ohne Anschlussstücke, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Hörhilfen, Implantaten und Sprachprozessoren</p> <p>(2)</p>	0 %	m	31.12.2025
0.5002	ex 8545 90 90	40	<p>Korrosionsbeständiges, geschichtetes technisches Fasersubstrat einer Gasdiffusionsschicht mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — kontrollierter Faserlänge, Biegefestigkeit, Porosität, Wärmeleitfähigkeit, elektrischem Widerstand, — einer Dicke von weniger als 600 µm, — einem Flächengewicht von weniger als 500 g/m² 	0 %	m ²	31.12.2021
0.6707	ex 8708 30 10 ex 8708 30 91	70 40	<p>Bremssattelstützteil aus duktilem Gusseisen von der zur Herstellung von Waren des Kapitels 87 verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.6869	ex 8708 40 20 ex 8708 40 50	20 10	<p>Automatisches hydrodynamisches Wechselgetriebe</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einem hydraulischen Drehmomentwandler, — ohne Verteilergetriebe und Kardanwelle, — auch mit vorderem Differential, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Kraftfahrzeugen des Kapitels 87</p>	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			(2)			
0.6648	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	20 10	Einteilige mittelgelenklose Antriebswelle aus kohlenstofffaserverstärktem Kunststoff mit — einer Länge von 1 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 m, — einem Gewicht von 6 kg oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 kg	0 %	p/st	31.12.2025
0.7581	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	60 15	Transferbox von Fahrzeugen, mit einem Eingang und einem Dual-Ausgang zur Verteilung des Drehmoments auf Vorder- und Hinterachse, in einem Aluminiumgehäuse mit Abmessungen von nicht mehr als 565 x 570 x 510 mm, mit: — zumindest einem Stellantrieb, — auch mit einer internen Verteilung mittels Kette	0 %	-	31.12.2024
0.6711	ex 8708 80 20 ex 8708 80 35	10 10	Oberes Federbeinlager mit — einer Metallhalterung mit drei Befestigungsschrauben und — einem Gummipuffer zur Verwendung bei der Herstellung von Waren des Kapitels 87 (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.6859	ex 8708 91 20 ex 8708 91 99	30 30	Einlass- oder Auslass-Luftbehälter aus einer Aluminiumlegierung, nach EN AC 42100 Standard hergestellt, — mit einer isolierenden Flächenebenheit von nicht mehr als 0,1 mm, — mit einer zulässigen Partikelmenge von 0,3 mg je Behälter, — mit einem Abstand zwischen den Poren von 2 mm oder mehr, — mit Porengrößen von nicht mehr als 0,4 mm und — mit nicht mehr als drei Poren, die größer sind als 0,2 mm, von der in Wärmetauschern für Autokühlsysteme verwendeten Art	0 %	p/st	31.12.2025
0.7716	ex 8708 91 35	20	Rohr für Auslass und Luftkühlung von Turboladern, mit: — einem Rohr aus Aluminiumlegierung mit mindestens einer Metallhalterung und mindestens zwei Montagelöchern,	0 %	-	31.12.2024

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — einem Kautschukschlauch mit Klammern, — einem Flansch aus sehr korrosionsbeständigem, nicht rostendem Stahl [SUS430JIL], <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Kraftfahrzeuge</p> <p>(2)</p>			
0.6687	ex 8708 95 10 ex 8708 95 99	10 20	<p>Aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke aus hochfestem Polyamidgewebe</p> <ul style="list-style-type: none"> — genäht, — in dreidimensionale Paketform gefaltet, thermisch fixiert, oder flache (ungefaltete) Sicherheits-Luftsäcke mit oder ohne thermische Fixierung 	0 %	p/st	31.12.2025
0.6688	ex 8708 95 10 ex 8708 95 99	20 30	<p>Aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke aus hochfestem Polyamidgewebe</p> <ul style="list-style-type: none"> — genäht, — gefaltet, — mit dreidimensional applizierter Silikonverklebung zur Luftsackkammerausbildung und lastabhängigen Luftsackabdichtung, — für Kaltgastechologie geeignet 	0 %	p/st	31.12.2025
0.6686	ex 8714 10 90	10	<p>Motorrad-Gabelholm-Innenrohre</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Kohlenstoffstahl der Qualität SAE1541, — mit einer Hartchromschicht von 20 µm (+15 µm/ – 5 µm), — mit einer Wandstärke von 1,3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,6 mm, — mit einer Bruchdehnung von 15 %, — gelocht 	0 %	p/st	31.12.2025
0.6848	ex 8714 10 90	70	Motorradkühler in Sendungen von 100 Stück oder mehr	0 %	p/st	31.12.2022
0.6879	ex 8714 96 10	10	<p>Pedale zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (einschließlich Elektrofahrrädern)</p> <p>(2)</p>	0 %	-	31.12.2025
0.6878	ex 8714 99 90	30	Sattelstangen zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrrädern (einschließlich Elektrofahrrädern)	0 %	p/st	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			(2)			
0.4883	ex 9001 90 00	85	Light Guide Panel aus Poly(methylmethacrylat), — auch zugeschnitten, — auch bedruckt, zum Herstellen von Rückbeleuchtungseinheiten für Flachbildschirme (2)	0 %	-	31.12.2025
0.7590	ex 9002 11 00	18	Objektiv bestehend aus einer zylinderförmigen Hülle aus Metall oder Kunststoff und optischen Elementen mit: — einem horizontalen Bildfeldwinkel von höchstens 120 °, — einem diagonalen Bildfeldwinkel von höchstens 92 °, — einer Brennweite von höchstens 7,50 mm, — einer relativen Blende von höchstens F/2,90, — einem Durchmesser von höchstens 22 mm	0 %	-	31.12.2023
0.5692	ex 9002 11 00	20	Objektive: — mit Abmessungen von nicht mehr als 95 mm × 55 mm × 50 mm, — mit einer Auflösung von 160 Zeilen/mm oder mehr, und — mit einem Zoomfaktor von 3 oder mehr	0 %	-	31.12.2022
0.5025	ex 9401 90 80	10	Sperrscheibe zur Verwendung bei der Herstellung von Rücklehnevorrichtungen für Kraftfahrzeugsitze (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.4846	ex 9503 00 75 ex 9503 00 95	10 10	Maßstabgetreue Modellseilbahnen aus Kunststoff, auch mit Motor, zum Bedrucken (2)	0 %	p/st	31.12.2025
0.6950	ex 9607 20 10	10	Schieber, schmale Bänder mit Zähnen (Krampen), Steckteile/Kastenteile und andere Reißverschlusssteile aus unedlen Metallen, zur Verwendung bei der Herstellung von Reißverschlüssen (2)	0 %	-	31.12.2022
0.6949	ex 9607 20 90	10	Schmale Streifen mit Zähnen (Krampen) aus Kunststoff zur Verwendung bei der Herstellung von Reißverschlüssen (2)	0 %	-	31.12.2025'

- ⁽¹⁾ Die Zollsätze werden jedoch nicht ausgesetzt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.
- ⁽²⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).
- ⁽³⁾ Nur der Wertzoll wird ausgesetzt. Der spezifische Zollsatz ist weiterhin anwendbar.³

3. die folgenden Zeilen werden entsprechend der Reihenfolge des ersten, in der zweiten bzw. der dritten Spalte angegebenen KN- und TARIC-Codes der jeweiligen Maßnahme in die Tabelle eingefügt:

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.8021	2804 70 10		Roter Phosphor	0 %	-	31.12.2022
0.8022	2804 70 90		Anderer Phosphor als roter Phosphor	0 %	-	31.12.2023
0.7974	ex 2903 39 19	40	3-(Brommethyl)pentan (CAS RN 3814-34-4) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8017	ex 2903 99 80	25	2,2'-Dibrombiphenyl (CAS RN 13029-09-9) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8018	ex 2903 99 80	35	2-Brom-9,9'-spirobi[9H-fluoren] (CAS RN 171408-76-7) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7957	ex 2904 99 00	55	2,4-Dichlor-1,3-dinitro-5-(trifluormethyl)benzol (CAS RN 29091-09-6) mit einer Reinheit von 96 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7963	ex 2906 29 00	70	1,2,3,4-Tetrahydronaphthalin-1-ol (CAS RN 529-33-9) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8015	ex 2914 29 00	35	4-(trans-4-Propylcyclohexyl)cyclohexanon (CAS RN 82832-73-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7955	ex 2915 24 00	10	Essigsäureanhydrid (CAS RN 108-24-7) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7980	ex 2916 19 95	60	Methyl-2-fluorprop-2-enoat (CAS RN 2343-89-7) mit einer Reinheit von 93 GHT oder mehr, auch mit Zusatz von nicht mehr als 7 % der Stabilisierungsmittel 2,6-Di-tert-butyl-p-cresol (CAS RN 128-37-0) und Tetrabutylammoniumnitrit (CAS RN 26501-54-2)	0 %	-	31.12.2025
0.7940	ex 2916 19 95	70	Methyl-3-methyl-2-butenolat (CAS RN 924-50-5) mit einer Reinheit von 99,0 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7931	ex 2916 20 00	25	Cyclohexancarboxylchlorid (CAS RN 2719-27-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7933	ex 2916 20 00	35	2-Cyclopropylelessigsäure (CAS RN 5239-82-7) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7929	ex 2916 39 90	16	3-Fluor-5-iod-4-methylbenzoesäure (CAS RN 861905-94-4) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8008	ex 2918 29 00	40	3-Hydroxy-4-nitrobenzoesäure (CAS RN 619-14-7) mit einer Reinheit von mehr als 96,5 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.7934	ex 2918 99 90	43	Vanillinsäure (CAS RN 121-34-6) mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7947	ex 2921 29 00	70	N,N,N',N'-Tetramethylethyldiamin (CAS RN 110-18-9) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8019	ex 2921 49 00	45	2-(4-Biphenyl)amino-9,9-dimethylfluoren (CAS RN 897671-69-1) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8020	ex 2921 49 00	55	2-(2-Biphenyl)amino-9,9-dimethylfluoren (CAS RN 1198395-24-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7946	ex 2922 19 00	29	N-Methyl-N-(2-hydroxyethyl)-p-toluidin (CAS RN 2842-44-6) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7935	ex 2922 19 00	70	2-Benzylaminoethanol (CAS RN 104-63-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8000	ex 2924 19 00	18	2-((Butylamino)carbonyloxy)ethylacrylat (CAS RN 63225-53-6) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8013	ex 2925 19 95	40	N-Iodsuccinimid (CAS RN 516-12-1) mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7985	ex 2930 90 98	88	1-{4-[(4-Benzoylphenyl)sulphonyl]phenyl}-2-methyl-2-[(4-methylphenyl)sulphonyl]propan-1-on (CAS RN 272460-97-6) mit einer Reinheit von 94 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7951	ex 2931 90 00	25	N-(3-(Dimethoxymethylsilyl)propyl)ethylendiamin (CAS RN 3069-29-2) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7958	ex 2932 20 90	18	4-Hydroxycumarin (CAS RN 1076-38-6) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7984	ex 2932 20 90	23	1,4-Dioxan-2,5-dion (CAS RN 502-97-6) mit einer Reinheit von 99,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7978	ex 2932 99 00	68	3,9-Diethyliden-2,4,8,10-tetraoxaspiro[5.5]undecan (CAS RN 65967-52-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7930	ex 2932 99 00	73	5-Fluor-3-methylbenzofuran-2-carbonsäure (CAS RN 81718-76-5) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7936	ex 2932 99 00	78	Methyl-2,2-difluor-1,3-benzodioxol-5-carboxylat (CAS RN 773873-95-3) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7954	ex 2932 99 00	83	6,11-Dihydrodibenz[b,e]oxepin-11-on (CAS RN 4504-87-4) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7938	ex 2933 19 90	43	tert-Butyl-2-(3,5-dimethyl-1H-pyrazol-4-yl)acetat (CAS RN 1082827-81-3) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7937	ex 2933 29 90	23	1,1'-Thiocarbonylbis(imidazol) (CAS RN 6160-65-2) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7976	ex 2933 39 99	83	2-Hydroxy-4-azoniaspiro[3,5]nonanchlorid (CAS RN 15285-58-2) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7925	ex 2933 39 99	84	Diethyl(3-pyridyl)boran (CAS RN 89878-14-8) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7981	ex 2933 39 99	86	3-(N-Hydroxycarbamimidoyl)pyridin-1-oxid (CAS RN 92757-16-9) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7939	ex 2933 39 99	87	6-Chlor-N-(2,2-dimethylpropyl)pyridin-3-carboxamid (CAS RN 585544-20-3) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7986	ex 2933 39 99	88	Benzyl-4-amino-3-chlor-6-(4-chlor-2-fluor-3-methoxyphenyl)-5-fluorpyridin-2-carboxylat (CAS RN 1390661-72-9) mit einer Reinheit von 92 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7952	ex 2933 69 80	33	2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin (CAS RN 108-77-0) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7927	ex 2933 99 80	60	2-[(6,11-Dihydro-5H-dibenz[b,e]azepin-6-yl)-methyl]-1H-isoindol-1,3(2H)-dion (CAS RN 143878-20-0) mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7971	ex 2933 99 80	70	5-(Bis-(2-hydroxyethyl)-amino)-1-methyl-1H-benzimidazol-2-butansäureethylester (CAS RN 3543-74-6) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.8014	ex 2933 99 80	80	Pyrrrol-2-carboxaldehyd (CAS RN 1003-29-8) mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7926	ex 2934 99 90	65	Benzo[b]thiophen-10-methoxycycloheptanon (CAS RN 59743-84-9) mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7944	ex 2934 99 90	70	1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion (CAS RN 1072-71-5) mit einer Reinheit von 95 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7928	ex 2935 90 90	44	4-[2-(7-Methoxy-4,4-dimethyl-1,3-dioxo-3,4-dihydroisochinolin-2(1H)-yl)ethyl]benzolsulfonamid (CAS RN 33456-68-7) mit einer Reinheit von 99,5 GHT oder mehr	0 %	-	31.12.2025
0.7943	ex 3201 90 20	10	Gerbstoffauszug aus Gallen des Gallen-Sumach (<i>Galla chinensis</i>) auf Wasserbasis, mit einem Gerbstoffgehalt von 85 GHT oder weniger	0 %	-	31.12.2025
0.7975	ex 3801 10 00	10	Künstlicher Grafit in Pulverform (CAS RN 7782-42-5) — mit einer sekundären Partikelstruktur, die aus kleineren Primärpartikeln aggregiert ist, — ohne Beschichtung der Oberfläche, — Partikelgröße durch einen d50-Wert von 13,5 µm (± 0,5) repräsentiert, — spezifische Oberfläche (nach BET-Messung) weniger als 2,0 m ² /g, — Klopfdichte: 1,10 bis 1,70 g/cm ³ , — spezifische Entladekapazität: 351,0 mAh/g (± 3,0), — Anfangswirkungsgrad von 94,0 % (± 1,0)	1.8 %	-	31.12.2021
0.7994	ex 3801 10 00	20	Künstlicher Grafit (CAS RN 7782-42-5) in Pulverform mit — einer spezifischen Oberfläche (BET-Messung) von 0,8 m ² /g (± 0,25) — einer Stampfdichte von 0,85 g/cm ³ (± 0,10) — einer Partikelgröße D50 von 21,0 µm (± 2,0) — einer spezifischen Entladekapazität von 351,0 mAh/g (± 3,0) — einer Anfangseffizienz von 94,0 % (± 2,0)	1.8 %	-	31.12.2021
0.7998	ex 3815 90 90	38	Fotoinitiator mit einem Gehalt an: — Polyethylen-glykol-di[β-4-[4-(2-dimethylamino-2-benzyl)butanoylphenyl]piperazin]propionat (CAS RN 886463-10-1) von 80 GHT oder mehr — Polyethylen-glykol-[β-4-[4-(2-dimethylamino-2-benzyl)butanoylphenyl]piperazin]propionat von	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			nicht mehr als 17 GHT			
0.7999	ex 3815 90 90	48	Fotoinitiator mit einem Gehalt an: — von 88 GHT oder mehr an α -(2-Benzoylbenzoyl)- ω -[(2-benzoylbenzoyl)oxy]-poly(oxy-1,2-ethandiyl) (CAS RN 1246194-73-9) von nicht mehr als 12 GHT an α -(2-Benzoylbenzoyl)- ω -hydroxy-poly(oxy-1,2-ethandiyl) (CAS RN 1648797-60-7)	0 %	-	31.12.2025
0.7950	ex 3902 90 90	65	Bromiertes Butadien-Styrol-Copolymer (CAS RN 1195978-93-8) mit einem Gehalt an Brom von 60 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 68 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu Kapitel 39	0 %	-	31.12.2025
0.7953	ex 3910 00 00	65	Flüssiges Copolymer auf Basis von Polydimethylsiloxan mit Epoxidendgruppen (CAS RN 2102536-93-4)	0 %	-	31.12.2025
0.8009	ex 3911 90 99	38	Mischung enthaltend — 90 GHT (\pm 1 GHT) Polymer aus 2-Ethyliden-1,2,3,4,4a,5,8,8a-octahydro-1,4:5,8-dimethanonaphthalin mit hydriertem 3a,4,7,7a-Tetrahydro-4,7-methano-1H-inden (CAS RN 881025-72-5) und — 10 GHT (\pm 1 GHT) hydriertes Styrol-Butadien-Copolymer (CAS RN 66070-58-4)	0 %	-	31.12.2025
0.8010	ex 3911 90 99	48	Mischung aus enthaltend — 90 GHT (\pm 1 GHT) Polymer aus 2-Ethyliden-1,2,3,4,4a,5,8,8a-octahydro-1,4:5,8-dimethanonaphthalin mit hydriertem 3a,4,7,7a-Tetrahydro-4,7-methano-1H-inden (CAS RN 881025-72-5) und — 10 GHT (\pm 1 GHT) Ethylen-Propylen-Copolymer (CAS RN 9010-79-1)	0 %	-	31.12.2025
0.7949	ex 3920 61 00	40	Extrudierte thermoplastische Folien oder Filme aus Polycarbonat mit — beidseitiger matter Oberflächentextur, — einer Dicke von mehr als 50 μ m, jedoch nicht mehr als 200 μ m,	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<p>— einer Breite von 800 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1500 mm und</p> <p>— einer Länge von 915 m oder mehr, jedoch nicht mehr als 2500 m</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung von retroreflektierenden Produkten</p> <p>(2)</p>			
0.8011	ex 3920 62 19 ex 3920 62 90	68 20	<p>Folie aus Poly(ethylenterephthalat) in Rollen</p> <p>— mit einer Dicke von 50 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 350 µm und</p> <p>— mit einer gesputterten Beschichtung aus Edelmetall wie Gold oder Palladium mit einer Dicke von 0,02 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,06 µm</p>	0 %	-	31.12.2025
0.8005	ex 3920 99 28	48	<p>Thermoplastische Polyurethanfolie, in Rollen,</p> <p>— mit einer Breite von 900 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1016 mm,</p> <p>— matt,</p> <p>— mit einer Dicke von 0,4 mm (± 8 %),</p> <p>— mit einer Bruchreißeckung von 480 % oder mehr (nach ASTM D412 (Die C)),</p> <p>— mit einer Zugfestigkeit in Längsrichtung von 470 (± 10) kg/cm² (nach ASTM D412 (Die C)),</p> <p>— mit einer Härte von 90 (± 3) (nach dem Shore-A-Verfahren (ASTM D2240)),</p> <p>— mit einer Reißfestigkeit von 100 (± 10) kg/cm² (nach ASTM D624 (Die C)),</p> <p>— mit einem Schmelzpunkt von 165 °C (± 10 °C)</p>	0 %	-	31.12.2025
0.8024	ex 5603 14 10	20	<p>Vliesstoffe, bestehend aus Spinnvliesmedien aus Poly(ethylenterephthalat):</p> <p>— mit einem Gewicht von 160 g/m² oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 g/m²</p>	0 %	m ²	31.12.2023

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — auf einer Seite mit einer Membran oder einer Membran und Aluminium beschichtet — mit einem Filterwirkungsgrad gemäß DIN 60335-2-69: 2008 mindestens der Filterklasse M — plissierfähig 			
0.8028	ex 6909 19 00	40	<p>Keramik-Kohlenstoff-Absorptionskartusche mit folgenden Eigenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> — strangepresste, gebrannte keramisch gebundene, vielzellige zylindrische Struktur — 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 GHT Aktivkohle — 65 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 GHT keramischem Bindemittel — Durchmesser von 29 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 41 mm — Länge von nicht mehr als 150 mm, — gebrannt bei einer Temperatur von 800 °C oder mehr und — zur Adsorption von Dämpfen <p>von der zur Verwendung in Kraftstoffdampfabsorbern in Kraftstoffsystemen von Kraftfahrzeugen verwendeten Art</p>	0 %	p/st	31.12.2025
0.7913	ex 7506 20 00	20	<p>Bleche und Bänder, in Rollen, aus Nickellegierung nach der Norm ASME SB-582 / UNS N06030, mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 mm, — einer Breite von 250 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1219 mm, 	0 %	-	31.12.2025
0.7997	ex 7616 99 90	35	<p>Aluminiumplatte mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 36 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 49 mm, — einer Breite von 29,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 45,2 mm — einer Dicke von 0,18 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,66 mm 	3 %	-	31.12.2021

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<p>mit einem Polypropylenband mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Länge von 6,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 16,5 mm, — einer Breite von 39 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 56 mm — welches das feste Zusammenfügen mit der äußeren Schicht des Beutels durch einen Schmelzprozess ermöglicht, der die leck- und drucksichere Versiegelung der Zelle gewährleistet — elektrolytebeständig <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Batteriezellen für Kraftfahrzeugbatterien</p> <p>(2)</p>			
0.7966	ex 8104 19 00	10	Magnesium in Rohform mit einem Magnesiumgehalt von 93 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 99,7 GHT	0 %	-	31.12.2025
0.7942	ex 8108 90 30	35	Stangen und Draht aus Titan mit einem Titangehalt von 98,8 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 99,9 %, mit einem Durchmesser von weniger als 20 mm	0 %	-	31.12.2025
0.8012	ex 8406 82 00	10	<p>Industriedampfturbine mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Leistung von 5 MW oder mehr, jedoch nicht mehr als 40 MW, — für einen Druck bis 140 bar und eine Temperatur bis 540°C ausgelegt, — auf der Frischdampfseite mit Doppelsitzventilen bestückt, die mit einem hydraulischen Servo bis maximal 12 bar betrieben werden 	0 %	-	31.12.2025
0.7961	ex 8409 91 00 ex 8481 90 00	55 60	<p>Düsenkörper für die Regelung von Winkel und Verteilung der Kraftstoffeinspritzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in zylindrischer Form, — aus Edelstahl, — mit 4 oder mehr, jedoch nicht mehr als 16 Löchern, — einer Durchflussrate von 100 cm³/Minute oder mehr, jedoch nicht mehr als 500 cm³/Minute 	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
0.7965	ex 8409 91 00	75	Gehäuse eines Kraftstoffeinspritzventils für die Erzeugung eines elektromagnetischen Feldes zur Betätigung des Einspritzventils, mit: <ul style="list-style-type: none"> — einem Einlassdurchmesser von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, — einem Auslassdurchmesser von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 10 mm, — einer elektrischen Spule mit einem Widerstand von 10 Ohm oder mehr, jedoch nicht mehr als 15 Ohm, mit einem elektrischen Anschlussstück, — einer um ein Edelstahlrohr geformten Kunststoffabdeckung 	0 %	-	31.12.2025
0.7967	ex 8409 91 00 ex 8481 90 00	80 70	Düsennadel für das Öffnen und Schließen des Kraftstoffzuflusses in den Motor, mit: <ul style="list-style-type: none"> — 2 Löchern, — 4 Nuten, — einem Durchmesser von 3 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6 mm, — einer Länge von 25 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 35 mm, — hergestellt aus Edelstahl mit Hartverchromung 	0 %	-	31.12.2025
0.7969	ex 8413 30 20	40	Hochdruck-Plungerpumpe für die Direkteinspritzung von Dieselmotoren mit: <ul style="list-style-type: none"> — einem Betriebsdruck von nicht mehr als 275 MPa, — einer Nockenwelle, — einer Flüssigkeitsabgabe von 15 cm³ pro Minute oder mehr, jedoch nicht mehr als 1.800 cm³ pro Minute, — einem elektrischen Druckregelventil 	0 %	-	31.12.2025
0.7970	ex 8413 30 20	50	Hochdruck-Plungerpumpe für die Direkteinspritzung von Dieselmotoren: <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Betriebsdruck von nicht mehr als 275 MPa, 	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — auf einen Kontakt mit der Kurbelwelle ausgelegt, — mit einem Elektromagnetventil 			
0.7996	ex 8418 99 90	20	<p>Anschlussblock aus Aluminium für den Anschluss an einen Kondensatorverteiler im Schweißprozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> — gehärtet auf T6 oder T5 Härtegrad, — mit einem Gewicht von nicht mehr als 150 g, — mit einer Länge von 20 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm, — mit einteiliger Befestigungsschiene 	0 %	-	31.12.2025
0.8004	ex 8418 99 90	30	<p>Sammler-Trockner-Profil für den Anschluss an einen Kondensatorverteiler im Schweißprozess mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> — einer Ebenheit der gelöteten Stelle von nicht mehr als 0,2 mm, — einem Gewicht von 100 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 600 g, — einer einteiligen Befestigungsschiene 	0 %	-	31.12.2025
0.7979	ex 8479 89 97	55	Integrierte, automatisierte schlüsselfertige Maschinenanlage für die Herstellung der Elektrodenwickel (Jelly Rolls) von zylindrischen Lithium-Ionen-Batteriezellen durch Aufspulen, Tab-Zusammensetzung und Heraustrennen von Kathode, Separator und Anode	0.8 %	-	31.12.2021
0.7982	ex 8479 89 97	65	Integrierte, automatisierte schlüsselfertige Maschinenanlage für die Montage von Batteriezellen zu zylindrischen Lithium-Ionen-Batterien mit einer Geschwindigkeit von 300 Teilen pro Minute und Produktionslinie	0.8 %	-	31.12.2021
0.7964	ex 8479 90 70	40	<p>Gehäuse des Rotorteils der mechanischen Einheit, die die Anpassung der Bewegung der Nockenwelle gegenüber der Kurbelwelle sicherstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — rund, — aus Stahllegierung mit Sinterverfahren hergestellt, — mit nicht mehr als 8 Ölkammern, 	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
			<ul style="list-style-type: none"> — mit einer Rockwell-Härte von 55 oder mehr, — mit einer Dichte von 6,5 g/cm³ oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,7 g/cm³ 			
0.7968	ex 8481 30 91 ex 8481 30 99	30 50	<p>— Mechanisches Rückschlagventil zum Öffnen und Schließen des Kraftstoffzuflusses:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Betriebsdruck von nicht mehr als 250 MPa, — mit einer Durchflussrate von 45 cm³/Minute oder mehr, jedoch nicht mehr als 55 cm³/Minute, — mit 4 Einlassöffnungen mit einem Durchmesser von jeweils 1,2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,6 mm — aus Stahl 	0 %	-	31.12.2025
0.7960	ex 8481 80 59 ex 8481 90 00	70 80	<p>Durchflussregelventil</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Stahl — mit einer Auslassöffnung mit einem Durchmesser von 0,05 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,5 mm, — mit einer Einlassöffnung mit einem Durchmesser von 0,1 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,3 mm 	0 %	-	31.12.2025
0.7972	ex 8527 29 00 ex 8529 90 65	10 38	<p>— Satellitenradioempfänger-Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer rechteckigen Form mit Abmessungen von 70,5 x 44,9 x 10,5 mm, — mit einem Kühlkörper und einer Platine mit Widerständen, Kondensatoren, Transistoren, Spulen, Dioden und integrierten Schaltungen, — für die Verarbeitung von Funkfrequenzsignalen geeignet, — mit einer Mittelfrequenzeinheit, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Position 8527</p> <p>(2)</p>	0 %	-	31.12.2025
0.7987	ex 8708 50 20	15	<p>Kugelförmiger Käfig eines Außengleichlaufgelenk-Kugelkäfigs, Teil des Antriebssystems des Fahrzeugs, hergestellt aus einem karbonisierbaren</p>	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
	ex 8708 50 55	50	Material mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,14 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,57 %, geschmiedet, gedreht, gestanzt, gefräst und gehärtet			
0.7988	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	25 45	Außengleichlaufgelenk-Kugelgehäuse (Kugelschale) zur Übertragung eines Drehmoments von Motor und Getriebe auf die Räder eines Kraftfahrzeugs, in Form eines Außenrings, mit — 6 oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 Kugellaufrollen, mit — einem Gewinde, — einem externen Keilwellenprofil mit 21 oder mehr, aber nicht mehr als 38 Zähnen, — für die Verwendung von Lagerkugeln aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,48 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,57 % — geschmiedet, gedreht, gefräst und gehärtet	0 %	-	31.12.2025
0.7989	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	35 50	Innengleichlaufgelenk-Tripodengehäuse (Tripodenglocke) mit: — einem Außendurchmesser von 67,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 99,0 mm, — 3 kalt kalibrierten Rollenführungen mit einem Durchmesser von 29,95 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 49,2 mm, — einer externen Keilwelle mit 21 oder mehr, jedoch nicht mehr als 41 Zähnen, — geschmiedet, gedreht, gerollt und gehärtet	0 %	-	31.12.2025
0.7990	ex 8708 50 20 ex 8708 50 99	45 55	Innenring eines Außengleichlaufgelenks (Kugelstern oder Kugelnarbe), Teil des Antriebssystems des Fahrzeugs, mit: — 6 oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 Kugelführungen, geeignet für Lagerkugeln mit einem Durchmesser von 12,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 24,0 mm — geschmiedet, gedreht, gefräst, aufgedornt und gehärtet	0 %	-	31.12.2025
0.7991	ex 8708 50 20	55	Tripodenstern für Innengleichlaufgelenk, Teil des	0 %	-	31.12.2025

Seriennummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Besondere Maßeinheit	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
	ex 8708 50 99	60	Antriebssystem des Fahrzeugs, mit: — 3 Zapfen mit einem Durchmesser von 17,128 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 25,468 mm, — geschmiedet, gedreht, aufgedornt und gehärtet			
0.7973	ex 9002 11 00	23	Objektive mit: — motorgesteuertem Fokus, Zoom, Blende — elektronisch zuschaltbarem Infrarot-Sperrfilter, — einer einstellbaren Brennweite nicht kleiner als 2,7 mm und nicht größer als 55 mm, — einem Gewicht von nicht mehr als 100 g, — einer Länge von weniger als 70 mm, — einem Durchmesser von nicht mehr als 60 mm	0 %	-	31.12.2025 ¹⁾

¹⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt der zollamtlichen Überwachung der Endverwendung gemäß des Artikels 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).²⁾